

.DOLMETSCHEN IM ASYLVERFAHREN

HANDBUCH

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich

UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich

Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Dolmetscher

Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der
Karl-Franzens-Universität Graz

Projektteam: Klaus Krainz, Christoph Pinter, Sonja Pöllabauer

Redaktion und Bearbeitung: Sonja Pöllabauer

Finanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres und
des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich

Layout: BM.I I/5, Christian Prokop

Druck: Druckerei Berger, Wiener Straße 80, 3580 Horn

1. Auflage, 2006

INHALT

Abkürzungen	5
Geleitwort BM.I	7
Geleitwort UNHCR	9
Geleitwort ÖVGD	11
Vorwort	12
Einleitung (Sonja Pöllabauer)	14
KAPITEL 1: DAS ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH	17
A) Rechtlicher Rahmen der Beiziehung von DolmetscherInnen im Asylverfahren (Bettina Maurer-Kober)	18
1) Grundsätzliche Verfahrensgarantien	18
2) Normen des Verwaltungsrechts	19
B) Das Asylverfahren in Österreich (Klaus Krainz, Ulrike Wintersberger)	20
1) Das Bundesasylamt	20
a) Antragstellung und -einbringung	21
b) Information	21
c) Betreuung und Einvernahme	21
d) Rechtsberatung	22
e) Zulassung des Verfahrens	22
f) Grundversorgung	23
g) Aufenthaltsberechtigung	23
h) Weitere Einvernahme	23
i) Entscheidung	24
j) Rechtsmittel	25
2) Der unabhängige Bundesasylsenat	25
a) Organisation und Aufgaben	25
b) Der UBAS als Berufungsbehörde	26
c) Das Verfahren des UBAS in der Praxis	27
d) Länderdokumentation	27
C) Die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Perspektive (Bettina Maurer-Kober)	28

KAPITEL 2: GRUNDLEGENDES ZUM DOLMETSCHEN, ERWARTUNGEN, ROLLE, BERUFSETHIK	31
A) Grundlegendes zum Dolmetschen (Sonja Pöllabauer)	32
1) Gedolmetschte Gespräche	33
2) DolmetscherInnen im Asylverfahren	34
3) Kompetenzen von DolmetscherInnen	35
B) Erwartungen an DolmetscherInnen (Sonja Pöllabauer)	36
1) Erwartungen der Asylbehörden (Bettina Maurer-Kober)	36
2) Erwartungen der AsylwerberInnen (Sonja Pöllabauer)	37
3) Erwartungen der DolmetscherInnen (Sonja Pöllabauer)	38
C) Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Christine Springer)	38
1) Rechtsgrundlagen	38
2) Sachverständigen- und Dolmetschergesetz	39
D) Rolle von DolmetscherInnen (Sonja Pöllabauer)	41
1) Kultursensible Übertragung	42
2) DolmetscherInnen als Sachverständige	43
E) Berufsethische Prinzipien (Sonja Pöllabauer)	44
1) Prinzip 1: Vertraulichkeit	45
2) Prinzip 2: Unparteilichkeit	47
3) Prinzip 3: Genauigkeit und Vollständigkeit	49
4) Prinzip 4: Professionalität	50
5) Prinzip 5: Respektvolles Verhalten	52
F) Klarstellung einiger Mythen (Sonja Pöllabauer)	53
 KAPITEL 3: PROFESSIONELLES VERHALTEN	 57
A) Professionelles Verhalten (Sonja Pöllabauer)	58
1) Vor Gesprächsbeginn	58
a) Vorbereitung	58
b) Vorstellung	58
2) Während des Gesprächs	59

a) Direkte Ansprache	59
b) Sitzordnung	59
c) Pausen	60
d) Transparenz	60
e) Notizen	60
f) Übersetzung der Niederschrift	61
3) Nach Gesprächsende	62
B) Besonderheiten des Dolmetschens im Asylverfahren (Sonja Pöllabauer)	62
1) Dolmetschen für Minderjährige	62
2) Emotionalität	63
3) Sprachensituation	63
Verzeichnis der verwendeten und weiterführenden Literatur	65
Berufskodizes und Richtlinien für DolmetscherInnen	68
Anhang 1: Weiterführende Erklärungen	69
Anhang 2: Glossar für DolmetscherInnen im Asylverfahren	79

Verwendete Abkürzungen

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAG	Bundesasylamt Graz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
ÖVGD	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
StPO	Strafprozessordnung
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UVS	Unabhängige Verwaltungssenate
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ZPO	Zivilprozessordnung

GELEITWORT BM.I

Wenn Sie in ein neues Land kommen, wo Sie die Sprache der dort lebenden Menschen nicht sprechen, wo Sie mit den kulturellen, gesellschaftlichen und religiösen Gewohnheiten und Traditionen nicht vertraut sind, brauchen Sie jemanden, mit dem und durch den Sie sich verständigen können. Das trifft in besonderer Weise auf den Asylbereich zu: Wenn Asylwerberinnen und Asylwerber nach ihren Gründen und Ursachen befragt werden, die sie nach Österreich führen, müssen sie, um antworten zu können, entweder die Sprache verstehen oder auf die Unterstützung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zurückgreifen.

Damit sind die Aufgaben der Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit denen einer Brücke vergleichbar: Sie verbinden Menschen, die in unserem Land Schutz suchen, mit jenen Menschen, die darüber entscheiden, ob ihnen aufgrund der Rechtslage – und damit auch aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention – dieser Schutz gewährt werden kann. Sie, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher nennen die Gründe und Ursachen, die zum Verlassen des Heimatlandes führen, schildern die Flucht und transportieren wichtige Botschaften weiter.

Damit üben sie mitunter großen Einfluss auf das Asylverfahren aus: Ihre Übersetzung kann entscheidend sein, ob ein Verfahren positiv oder negativ entschieden wird. Die im Asylbereich tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen daher nicht nur sprachlich versiert sein, sie müssen auch über weitere Kompetenzen verfügen: Lassen Sie mich aus dem hier vorliegenden Handbuch einen Satz zitieren, der, wie ich finde, genau das beschreibt, worum es geht: „Dolmetscherinnen und Dolmetscher `übersetzen´ nicht `Wörter´ losgelöst von ihrem Kontext, sondern vermitteln zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, sie sind auch Kulturmittlerinnen und -mittler.“

Dolmetscherinnen und Dolmetscher brauchen daher viel an Hintergrundwissen, müssen die Zusammenhänge beachten und die kulturell geprägten Vorstellungen im Hinterkopf behalten, um Missverständnisse und Fehlentscheidungen zu vermeiden. Das ist nicht immer einfach. Das hier vorliegende Handbuch soll den im Asylbereich tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern helfen, in schwierigen Situationen noch besser als bisher handeln zu können und damit noch stärker als bisher als eine bedeutsame Stütze und Brücke im Asylverfahren zu fungieren.

Mein besonderer Dank gilt UNHCR und dem Österreichischen Verband der Gerichts-

GELEITWORTE

dolmetscher, die sich bereit erklärt haben, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres dieses wichtige Handbuch herauszugeben.

Liese Prokop

Bundesministerin für Inneres

GELEITWORT UNHCR

UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR

Ein Asylverfahren weist gegenüber anderen Verwaltungsverfahren unter anderem die Besonderheit auf, dass der/die AntragstellerIn zumeist weder das lokale Rechtssystem kennt noch die jeweilige Landessprache beherrscht. Zudem befinden sich Flüchtlinge insofern in einer besonders berücksichtigungswürdigen Lage, als sie in der Regel aus anderen Kulturkreisen stammen, sich gezwungener Maßen in fremder Umgebung befinden und unter Umständen mit erheblichen psychologischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Da Asylsuchende in den seltensten Fällen formelle Beweise für ihre Vorbringen vorlegen können – Personen auf der Flucht nehmen selten mehr als die notwendigsten Dinge und sehr oft überhaupt keine persönlichen Papiere mit –, werden ihre vorgebrachten Fluchtgeschichten regelmäßig zur wesentlichen Entscheidungsgrundlage im Asylverfahren.

Demersprechend große Bedeutung kommt der Rolle der DolmetscherInnen in diesen Verfahren zu, denn nur mit ihrer Hilfe kann der/die Bedienstete der zuständigen Asylbehörde die Sprach- und Kulturbarrieren überwinden, Vertrauen erwecken und den asylrelevanten Sachverhalt erheben. Da sich die Arbeit von DolmetscherInnen im Asylverfahren somit nicht nur auf die reine Übersetzung des Gesagten beschränken kann, stellt sie eine besondere Anforderung dar. Aufgrund der hohen Sensibilität eines Asylverfahrens ist außerdem den einschlägigen berufsethischen Prinzipien – Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit, Professionalität sowie respektvolles Verhalten – erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ist daher erfreut, die vorliegende Publikation als wichtigen Leitfaden für all jene, die bereits als DolmetscherInnen im Asylverfahren tätig sind oder dies in Zukunft sein möchten, vorlegen zu können. Das Handbuch stellt jedoch darüber hinaus auch eine wichtige Grundlage für die Bediensteten der Asylbehörden sowie die Rechtsberater- und -vertreterInnen von Asylsuchenden dar, die eng mit DolmetscherInnen zusammenarbeiten. Ein Asylverfahren kann schließlich nur dann erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten gegenseitig über ihre jeweiligen Rollen umfassend informiert sind.

UNHCR ist überzeugt, dass das Handbuch einen gelungenen Überblick über die Rolle,

GELEITWORTE

die Rechte und die Pflichten von DolmetscherInnen bietet; damit wird ein wesentlicher Beitrag zu deren qualitätsvollen Arbeit im Asylverfahren geleistet. Faire, effiziente und qualitätsvolle Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von hoher Qualität sind ein Kernanliegen von UNHCR: Denn nur auf diese Art und Weise kann sichergestellt werden, dass Flüchtlinge ihre Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention tatsächlich in Anspruch nehmen können.

GELEITWORT ÖVGD

Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher

Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) begrüßt die Erstellung des vorliegenden Handbuches, das von großer Wichtigkeit für die verantwortungsvolle Tätigkeit von Dolmetschern im Asylverfahren ist. Leider muss immer noch auf Dolmetscher zurückgegriffen werden, die keine einschlägige Ausbildung besitzen; diesen soll damit die Möglichkeit geboten werden, sich mit den wichtigsten professionellen und ethischen Voraussetzungen für die Erbringung einer fachgerechten Tätigkeit in diesen Verfahren vertraut zu machen.

Andererseits soll dieses Handbuch auch eine Hilfe für die Auftraggeber von Dolmetschern (z.B. Asylbehörden, Polizei, Gerichte, Rechtsanwälte usw.) sein, die sich oft nicht bewusst sind, welche Qualifikationen ein Dolmetscher haben sollte und wie man diese als Auftraggeber einfordern kann.

Der ÖVGD dankt allen, die an der Ausarbeitung dieses Handbuches mitgewirkt haben, und ist sicher, dass damit ein wichtiger Schritt in Richtung qualitätsvolles Dolmetschen getan wurde.

Dipl.Dolm. Christine Springer

Präsidentin des ÖVGD

VORWORT

Dieses Handbuch entstand als gemeinsame Initiative der Außenstelle des Bundesasylamtes (BAA) in Graz (Bundesasylamt Graz, BAG), der Vertretung des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich (UNHCR Österreich) und des Unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS). Besonders gedankt sei an dieser Stelle Herrn Dr. Klaus Krainz vom Bundesasylamt Graz und Herrn Mag. Adriano Silvestri von der Vertretung des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich (jetzt: UNHCR in Genf) für ihr Engagement und ihre Beharrlichkeit bei der Planung und Umsetzung dieses Handbuchs.

Das Ziel dieses Handbuchs ist es, die Rolle, die Rechte und Pflichten von DolmetscherInnen im Asylverfahren zu erläutern. Damit dieses Projekt realisiert werden konnte, waren das Engagement und die Mitarbeit vieler Personen nötig.

Herrn Mag. Dr. Christoph Pinter und Herrn Mag. Beat Schuler von der Vertretung des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich sei für die Fortsetzung und Förderung des Projekts gedankt.

Frau Mag. Dr. Bettina Maurer-Kober und Frau Dr. Ulrike Wintersberger vom Unabhängigen Bundesasylsenat danken wir für die Bereitschaft als Vertreterinnen des UBAS am Projekt mitzuarbeiten.

Unser besonderer Dank gilt auch dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), besonders der Verbandspräsidentin, Frau Diplomdolmetscherin Christine Springer, die das Kapitel zur Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher beigesteuert hat.

Unseren herzlichen Dank möchten wir außerdem den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Dolmetschen im Asylverfahren aussprechen, die uns ermöglichten, die Ergebnisse ihrer Diskussionen in das Handbuch einfließen zu lassen und uns wertvolle Kommentare zum Entwurf des Handbuchs übermittelten. In dieser Arbeitsgruppe waren Mitglieder des Netzwerks Sprachen-Rechte, MitarbeiterInnen von NGOs, DolmetscherInnen und VertreterInnen der Universitäten Graz (Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft) und Wien (Zentrum für Translationswissenschaft) sowie des ÖVGD vertreten.

Für die finanzielle Unterstützung danken wir dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich und der Vertretung des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich.

Sonja Pöllabauer

Graz, im Jänner 2006

EINLEITUNG

Sonja Pöllabauer

Bei (fast) jeder Asyleinvernahme ist neben den eigentlichen Gesprächsbeteiligten zumindest eine weitere Person anwesend: der Dolmetscher oder die Dolmetscherin. Ohne DolmetscherInnen wären Asyleinvernahmen meist nicht möglich.

DolmetscherInnen haben eine wichtige Funktion im Asylverfahren. Sie vermitteln zwischen den AsylwerberInnen (AW) und den MitarbeiterInnen der Asylbehörden. Ohne die Hilfe von DolmetscherInnen könnten diese sich meist nicht (oder nur unzureichend) verständigen. Bei vielen Asyleinvernahmen sind die DolmetscherInnen die einzigen Gesprächsbeteiligten, die (idealerweise) zu jedem Zeitpunkt des Gesprächs alles verstehen, was gesprochen wird. Sie haben als Einzige vollständige Informationen über die Gesprächsinhalte.

Beide Seiten (AsylwerberInnen, Asylbehörden) müssen darauf vertrauen, dass die DolmetscherInnen ihre Angaben richtig wiedergeben.

Die AsylwerberInnen sind auf die DolmetscherInnen angewiesen, um den Vernehmungsleitern und Vernehmungsleiterinnen ihre Asylgründe mitteilen zu können. Sie müssen darauf vertrauen, dass die DolmetscherInnen ihre Angaben richtig und vollständig dolmetschen. Für die AsylwerberInnen kann eine richtige (oder falsche) Dolmetschung über ihre Anerkennung als Flüchtlinge oder ihre Rückschiebung in ihr Heimatland (und damit möglicherweise Verfolgung und Tod) entscheiden. Um eine faire Entscheidung treffen zu können, sind die VernehmungsleiterInnen ebenfalls davon abhängig, dass die DolmetscherInnen die Angaben der AsylwerberInnen richtig und vollständig wiedergeben.

DolmetscherInnen haben also nicht nur eine wichtige Funktion im Asylverfahren, sie tragen auch große Verantwortung. Die Qualität ihrer Dolmetschungen, ihre Professionalität und ihr Verantwortungsbewusstsein haben einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, auf die Zukunft der AsylantragstellerInnen und die Professionalität der VernehmungsleiterInnen.

Obwohl DolmetscherInnen eine derart einflussreiche Funktion einnehmen, die ihnen große Macht verleiht und potenziell Möglichkeiten zu einer ungebührlichen Einflussnahme einräumt, ist ihre Rolle bei Asyleinvernahmen oft unklar. Es gab bislang meist keine klare Abgrenzung der Rolle von DolmetscherInnen zwischen den

Asylbehörden und den DolmetscherInnen und auch keine Ausbildung, die DolmetscherInnen spezifisch auf Dolmetscheinsätze im Asylverfahren vorbereitet.

Die Inhalte dieses Handbuchs, das hier in erster Auflage vorliegt, wurden gemeinsam von Vertretern und Vertreterinnen der Asylbehörden, der Vertretung des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich, des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz erarbeitet. Zu Beginn der verschiedenen Kapitel werden jeweils die AutorInnen genannt, die das jeweilige Kapitel bzw. Unterkapitel verfasst haben. Die Entwurfsfassung wurde von verschiedenen Personen, u.a. den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Dolmetschen im Asylverfahren, kritisch gelesen und kommentiert. Vorschläge und Kommentare wurden ebenso wie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Dolmetschen im Asylverfahren für Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren in das Handbuch eingearbeitet.

Ziel dieses Handbuchs ist es, die Rolle und Funktion von Dolmetschern und Dolmetscherinnen im Asylverfahren näher zu beschreiben. Das Handbuch richtet sich in erster Linie an Personen, die im Asylverfahren als DolmetscherInnen arbeiten. Es kann jedoch auch für die MitarbeiterInnen der Asylbehörden bzw. von Hilfsorganisationen als Information zum Ablauf und zur Problematik von gedolmetschten Gesprächen dienen.

Das Handbuch soll in anschaulicher Weise grundlegende Aspekte des Dolmetschens im Asylverfahren erläutern. Es soll als Erstinformation dienen, Problemfelder und Schwierigkeiten aufzeigen und auf die Verantwortung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen im Asylbereich aufmerksam machen.

Aufgrund des beschränkten Umfangs kann dieses Handbuch nicht alle Fragen dieses Arbeitsfeldes bis ins letzte Detail aufgreifen. Wir hoffen allerdings, dass es dazu anregt, sich bewusster mit den Aufgaben und der Rolle von Dolmetschern und Dolmetscherinnen im Asylverfahren auseinander zu setzen. Für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema wird auf die weiterführende Literatur verwiesen.

Anmerkung:

Ausdrücke, die im Folgenden mit dem Symbol (→) versehen sind, werden in Anhang 1 (Weiterführende Erklärungen, S. 79) näher erklärt.

KAPITEL 1: DAS ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH

Inhalte dieses Kapitels

Dieses Kapitel umfasst einen Überblick über

- den rechtlichen Rahmen für die Beiziehung von DolmetscherInnen im Asylverfahren,
- das Asylverfahren in Österreich und
- die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Sicht.

A) Rechtlicher Rahmen der Beziehung von DolmetscherInnen im Asylverfahren

Bettina Maurer-Kober

1) Grundsätzliche Verfahrensgarantien

Um den Anforderungen eines fairen Verfahrens im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Recht auf Parteiengehör (Recht auf Anhörung der beteiligten Parteien) Genüge zu tun, ist es erforderlich, eine reibungslose Kommunikation im Verfahren, vor allem der Einvernahme und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu gewährleisten. Dies kann im Falle der Beteiligung fremdsprachiger Parteien nur unter der Beziehung von geeigneten DolmetscherInnen erfolgen. Die im Folgenden genannten wichtigsten relevanten Bestimmungen stellen somit auch die rechtliche Grundlage für die Beziehung von DolmetscherInnen im Asylverfahren (→) dar.

Art. 8 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) legt fest, dass die deutsche Sprache Staatssprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten – vor allem der slowenischen und der kroatischen Volksgruppe – eingeräumten Rechte. In Ausführung des Art. 8 B-VG regelt die Geschäftsordnung für die Gerichte der I. und II. Instanz (§ 55 Abs. 1) für alle Straf- und Zivilgerichte, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Sind Verfahrensbeteiligte nicht der deutschen Amtssprache mächtig, bestellt das Gericht einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin.

Eine weitere zentrale rechtliche Grundlage für die Bestellung von DolmetscherInnen ist die **EMRK**, insbesondere Art. 5 und 6 EMRK. Die EMRK wurde von Österreich 1958 ratifiziert und im Verfassungsrang transformiert. Sie erfasst ihrem Anwendungsbereich nach alle Personen auf dem Staatsgebiet ihrer Vertragsstaaten; demnach können sich auch AsylwerberInnen auf diese Bestimmungen berufen. Art. 5 Abs. 2 EMRK legt fest, dass Festgenommene unverzüglich und in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen informiert werden müssen. Art. 6 Abs. 1 EMRK normiert unter anderem das Recht auf Parteiengehör; nach Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK haben Angeklagte in möglichst kurzer Frist in einer für sie verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden; und nach Abs. 3 lit. e EMRK können Angeklagte die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder sich nicht darin ausdrücken können. Art. 6 EMRK ist somit die wichtigste Rechtsquelle zum Schutz der

Menschenrechte, insbesondere hinsichtlich eines fairen Verfahrens, und damit die zentrale Grundlage für die Beziehung von DolmetscherInnen.

Wird diese Verfahrensgarantie nicht eingehalten und entgegen den Bestimmungen eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK kein/e DolmetscherIn beigezogen, kann dieser Verfahrensfehler zur Aufhebung der Entscheidung führen; nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges könnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) angerufen werden.

2) Normen des Verwaltungsrechts

Der UBAS erfüllt zwar die Voraussetzungen eines Gerichts („Tribunal“) im Sinne der EMRK, aber das Asylrecht ist nicht als „zivils Recht“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu qualifizieren; die EMRK selbst enthält auch kein Recht auf Asyl. Zudem schließt Österreichs Vorbehalt zu Art. 5 EMRK auch die Anwendung von Art. 6 EMRK auf die Verwaltungsverfahrensgesetze aus. Dafür werden die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK in den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen normiert.

Das österreichische allgemeine **Verwaltungsverfahrensgesetz** (AVG) normiert in § 39a AVG, dass für den Fall, dass eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, taubstumm, taub oder stumm ist, erforderlichenfalls der/die der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende DolmetscherIn („Amdolmetscher“) beigezogen ist; auch nichtamtliche DolmetscherInnen können beigezogen werden, was den Regelfall darstellt¹. § 39a AVG regelt nur den mündlichen Verkehr zwischen der Behörde und den Parteien bzw. den zu vernehmenden Personen.

Diese Regelung entspricht somit dem Grundsatz der Rechtstaatlichkeit eines Verfahrens („fair trial“), indem sprachkundigen Personen ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin zur Verfügung gestellt wird.

Anzumerken ist, dass § 39a AVG nicht festhält, dass der oder die Fremdsprachige unbedingt in seiner bzw. ihrer Muttersprache vernommen werden muss; es reicht auch, wenn ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin für eine Sprache hinzugezogen

¹ AmtsdolmetscherInnen sind sprachkundige, aber nicht notwendigerweise als DolmetscherInnen bestellte OrganwalterInnen. Sie sind der Behörde beigegeben, wenn sie organisatorisch in sie eingegliedert sind, bzw. stehen zur Verfügung, wenn die Behörde sich der AmtsdolmetscherInnen bedienen kann, obwohl sie in einer anderen Behörde eingegliedert sind. Durch die Anwendbarkeit der §§ 52 Abs 2 bis 4 iVm §§ 49 und 50 AVG (Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen, Aussageverweigerungsrecht) und § 53 AVG (Ablehnung von nichtamtlichen Sachverständigen) ist ausdrücklich normiert, dass auch nichtamtliche Sachverständige bzw. DolmetscherInnen beigezogen werden können. In der Praxis ist die Verwendung von nichtamtlichen DolmetscherInnen nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, eine Ausnahme, sondern die absolute Regel.

wird, in der sich der oder die Fremdsprachige ausreichend verständigen kann.

Für AsylwerberInnen besteht kein Recht auf die Auswahl des Dolmetschers bzw. der Dolmetscherin, wohl aber kann er/sie gemäß § 53 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5 AVG einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin wegen **Befangenheit** ablehnen. Demnach wären Befangenheitsgründe, wenn der Dolmetscher oder die Dolmetscherin in der Sache selbst, sein/ihr Ehegatte, ein/e Verwandte/r oder Verschwägere/r in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt ist (Z. 1); ferner gelten DolmetscherInnen als befangen in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen (Z. 2), in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind (Z. 3) sowie im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben (Z. 5). Außerdem kann die Verfahrenspartei (BerufungswerberIn oder das BAA) den nichtamtlichen Dolmetscher oder die Dolmetscherin ablehnen, wenn sie Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Dolmetschers bzw. der Dolmetscherin in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Dolmetschung erfolgen, später allerdings nur dann, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte (§ 53 Abs. 1 AVG).

B) Das Asylverfahren in Österreich

Klaus Krainz

Ulrike Wintersberger

Das Asylverfahren in Österreich gliedert sich in zwei Instanzen: Für das Asylverfahren in 1. Instanz ist das Bundesasylamt (BAA) zuständig, für das Asylverfahren in 2. Instanz der unabhängige Bundesasylsenat.

1) Das Bundesasylamt

Das Asylverfahren 1. Instanz wird seit 1. Juni 1992 von einer Spezialbehörde, dem Bundesasylamt, geführt. Dieses besteht aus einer Zentrale und einer Grundsatz- und Dublinabteilung mit Sitz in Wien, drei Erstaufnahmestellen (→) (Ost/Traiskirchen, West/Thalham, Flughafen/Wien-Schwechat) und sieben Außenstellen (Wien, Traiskirchen, Eisenstadt, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck).

a) Antragstellung und -einbringung

Menschen, die in Österreich um Schutz ansuchen, können einen Asylantrag (→) bei jeder Sicherheitsbehörde bzw. jedem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellen. Sobald sie einen Antrag gestellt haben, erhalten sie einen faktischer Abschiebeschutz (→). Dieser hält bis zur Entscheidung über Asyl an und verhindert, dass eine möglicherweise gefährdete Person in ihren Heimatstaat oder einen anderen Staat, in welchem sie gefährdet sein könnte, zurückgebracht wird. Menschen, die sich an eine Sicherheitsbehörde wenden, um Asyl zu beantragen, werden von dieser erstbefragt und erkennungsdienstlich behandelt - erst danach werden sie dem BAA vorgeführt. Erst mit dem persönlichen Eintreffen des AW in einer der Erstaufnahmestellen des BAA, im Falle des Unterbleibens der Vorführung dem Setzen der ersten Verfahrenshandlung beginnt das eigentliche Asylverfahren.

b) Information

In der Erstaufnahmestelle erhalten AsylwerberInnen alle wichtigen Informationen über das Asylverfahren, über ihre Betreuung und ihre Rechte und Pflichten. Sie erhalten auch einen Lageplan von ihrer Betreuungsstelle in ihrer Muttersprache oder zumindest in einer ihnen verständlichen Sprache. Auch die Möglichkeit, sich an den UNHCR, den Hochkommissär für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, zu wenden, ist darin angeführt.

Der Antrag wird in elektronischer Form im Asylwerberinformationssystem gespeichert und damit für alle Sicherheits-, Fremden- und Asylbehörden (→) österreichweit sichtbar gemacht. Die Personaldaten werden aufgenommen, von den AsylwerberInnen vorgelegte Beweise gesammelt und gegebenenfalls eine Durchsuchung von Kleidung und Gepäck durchgeführt, um versteckte Beweise und Dokumente sicherzustellen. Danach erhalten die AntragstellerInnen eine **Verfahrenskarte** (→) ausgestellt.

Mit einem Scanner werden die Fingerabdrücke abgenommen und in digitaler Form in der EURODAC-Zentralstelle in Luxemburg und im Bundeskriminalamt in Wien auf frühere Asylantragstellungen innerhalb der Europäischen Union bzw. in Österreich überprüft.

c) Betreuung und Einvernahme

Nach diesem ersten Verfahrensabschnitt werden AsylwerberInnen in die Betreuung aufgenommen und versorgt. Diese Betreuung (genannt **Grundversorgung**) endet in der

Regel erst, wenn der/die Fremde (→) nach Abschluss des Verfahrens Österreich wieder verlässt oder keine Unterstützung mehr benötigt. Der/die AsylwerberIn erhält im Bedarfsfall die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung und medizinischen Versorgung.

In der Erstaufnahmestelle (EAST) findet eine erste Einvernahme statt. Die AsylwerberInnen werden von einem Referenten bzw. einer Referentin des BAA zu ihren persönlichen Umständen, der Reise nach Österreich und den Gründen ihrer Flucht befragt. Das Interview wird in einer den AsylwerberInnen verständlichen Sprache durchgeführt und durch eine/n beidete/n, für die AntragstellerInnen kostenlose/n DolmetscherIn übersetzt. Der/die befragende ReferentIn des BAA trifft üblicherweise auch die Entscheidung, ob Asyl gewährt wird oder nicht. Eine Person des Vertrauens kann in die Einvernahme mitgenommen werden.

d) Rechtsberatung

Unbegleitete minderjährige (→) AntragstellerInnen unter 18 Jahren erhalten eine/n gesetzliche/n VertreterIn zu ihrem Schutz vom Staat beigestellt. Wenn eine vertiefende Einvernahme im Zulassungsverfahren (→) erforderlich ist, erhält der/die AsylwerberIn **kostenlose Rechtsberatung** vor und auch während dieser Einvernahme.

Ergibt sich nach den ersten Überprüfungen, dass aufgrund von zwischenstaatlichen Verträgen bzw. im Besonderen der innerhalb der Europäischen Union gültigen Zuständigkeitsregelung (Verordnung Dublin II) nicht Österreich, sondern ein anderer Staat zuständig ist, wird dies dem/der AsylwerberIn zur Kenntnis gebracht.

Nach einer Vorbereitungszeit von mindestens 24 Stunden hat der/die AsylwerberIn in einer Einvernahme zur Wahrung des Parteigehörs, in welchem ihm/ihr ein/e RechtsberaterIn verpflichtend zur Seite steht, die Möglichkeit, Gründe, die gegen ein Asylverfahren im vertragsgemäß zuständigen Staat sprechen, anzuführen. Werden keine ausreichenden Gründe glaubhaft gemacht, welche gegen eine Ausweisung (→) sprechen, und stimmt der zuständige Staat zur Übernahme des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin zu, entscheidet der/die ReferentIn mittels Bescheid über die Zuständigkeit eines anderen Staates.

e) Zulassung des Verfahrens

Sind keine Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gegeben, handelt es sich um keinen völlig aussichtslosen bzw. als Folgeantrag zu

bezeichnenden Asylantrag, oder dauert das Vorprüfungsverfahren länger als 20 Tage ab Antragseinbringung in Österreich, ist das Asylverfahren zugelassen. Der/die AsylwerberIn erhält eine für die gesamte Dauer des Verfahrens gültige Aufenthaltsberechtigung (→).

f) Grundversorgung

Nach Zulassung wird der/die AsylwerberIn aus der Betreuungsstelle der Erstaufnahmestelle in die Grundversorgung eines Bundeslandes gebracht, wo die Unterbringung üblicherweise in Pensionen erfolgt. Diese Grundversorgung wird allen AsylwerberInnen bis zur Rechtskraft der Entscheidung, wie auch nicht abschiebbaren Fremden bis zur tatsächlichen Ausreise aufgrund eines Vertrages zwischen Bund und Ländern gewährt.

g) Aufenthaltsberechtigung

AsylwerberInnen, die sich in Österreich befinden, sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zum Aufenthalt (→) berechtigt. Diese **Aufenthaltsberechtigung** steht dem/der AsylwerberIn ab Zulassung des Verfahrens zu, während des Zulassungsverfahrens besteht aufgrund des Asylgesetzes faktischer Abschiebschutz.

Dem/der AsylwerberIn wird ein bescheinigender Nachweis, eine Aufenthaltsberechtigung im Scheckkartenformat ausgestellt. Das weitere Verfahren wird in einer der Außenstellen des BAA geführt. In den Außenstellen stehen den AsylwerberInnen kostenlose FlüchtlingsberaterInnen zur Verfügung, welche vor und nach den Einvernahmen beraten oder auch in Einvernahmen als Vertrauenspersonen anwesend sein können. AsylwerberInnen sind verpflichtet, sich den Asylbehörden zum Zweck des Verfahrens zur Verfügung zu halten. Ist die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wegen Abwesenheit des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin (Nichterscheinen zur Einvernahme) nicht möglich, wird das Verfahren eingestellt.

Steht der/die Betroffene wieder zur Beweisaufnahme zur Verfügung, so kann er/sie binnen zwei Jahren nach Einstellung einen Fortsetzungsantrag stellen.

h) Weitere Einvernahme

Der/die in der Außenstelle zuständige EntscheiderIn lädt den/die AsylwerberIn zu einer weiteren Einvernahme. Diese konzentriert sich nun auf die **Gründe** für das Verlassen

des Herkunftslandes und die tatsächlich für den/die AsylwerberIn im Falle einer Rückkehr bestehenden Gefahren. Hier hat der/die AsylwerberIn ausreichend Zeit, seine/ihre Probleme zu schildern. Auch in dieser Einvernahme wird ein/e DolmetscherIn zugezogen, der/die AsylwerberIn kann sich eines Rechtsbeistandes bedienen oder auch eine Vertrauensperson mitbringen.

Die Angaben des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin werden protokolliert. Nach Beendigung der Vernehmung werden die Angaben **rückübersetzt** (s. Kapitel 3, **Übersetzung der Niederschrift**, S. 61) und der/die AsylwerberIn hat die Möglichkeit, Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen zu verlangen. Eine Kopie des Protokolls der niederschriftlichen Einvernahme wird an die AsylwerberInnen ausgefolgt.

Um ein möglichst fundiertes Wissen über die Herkunftsstaaten (→) von AsylwerberInnen und die dortigen Ereignisse zu haben, bedient sich das BAA einer **Staatendokumentation**, welche über das Internet zur Verfügung steht. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Asylbehörden Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz. Falls nötig, können Informationen aus den Herkunftsländern auch zusätzlich über die österreichischen Botschaften sowie internationale Organisationen wie Amnesty International beschafft werden.

Nach dem Asylgesetz ist das BAA zur Ausbildung und Fortbildung seiner Mitarbeiter verpflichtet und betreibt diese intensiv auch in Zusammenarbeit mit anderen Asylbehörden und dem UNHCR.

Sowohl im Rahmen der Europäischen Union als auch des Europarates pflegt das BAA regelmäßig einen regen Informationsund Erfahrungsaustausch auch im Interesse qualitativ hochwertiger Asylverfahren.

i) Entscheidung

Erst wenn die Hintergründe ausreichend geklärt sind, trifft der/die ReferentIn eine Entscheidung, welche als Bescheid an den/die AsylwerberIn oder seinen/ihre VertreterIn ergeht. Dabei wird aus den gesammelten Informationen der entscheidungsrelevante Sachverhalt festgestellt und darüber entschieden, ob der/die AntragstellerIn Asyl im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bekommt, d.h. als Flüchtling anerkannt wird.

Darüber hinaus und unabhängig davon, ob Asylgründe gemäß der GFK vorliegen,

entscheidet die Asylbehörde gleichzeitig auch darüber, ob eine Abschiebung (→) in den Herkunftsstaat, z.B. wegen dort drohender Folter oder menschenunwürdiger Behandlung, gegen die GFK oder die EMRK verstoßen würde; ist eine Abschiebung nicht zulässig (**Non-Refoulement**), wird eine befristete Aufenthaltsberechtigung im Scheckkartenformat erteilt.

Zusätzlich prüft das BAA in 1. Instanz, ob eine Ausweisung aus Österreich zulässig ist oder der/die AntragstellerIn in Österreich integriert ist und/oder familiäre Beziehungen bestehen. Die Bescheide enthalten den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem/der AsylwerberIn verständlichen Sprache.

j) Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des BAA gibt es die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen zu berufen und damit eine Überprüfung durch die weisungsfreie 2. Instanz, den UBAS, anzustrengen.

2) Der unabhängige Bundesasylsenat

Die eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in Österreich vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (→) ausgeübt. Es bestehen jedoch auch gerichtsähnliche Behörden zur Kontrolle der Verwaltung, die so genannten **unabhängigen Verwaltungssenate** (UVS), zu welchen auch der unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) gehört. Die UVS sind keine Gerichte im Sinne des B-VG, ihre Mitglieder sind keine RichterInnen, genießen jedoch die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, weshalb es sich um gerichtsähnliche Einrichtungen („Tribunale“) handelt.

Seit 1. Jänner 1991 gibt es UVS der Bundesländer, seit 1. Jänner 1998 gibt es weiters den UBAS, der als Bundesbehörde eingerichtet ist. Der UBAS ist zur Entscheidung in Asylsachen berufen. Gegen die Entscheidung der UVS kann beim Verwaltungsgerichtshof (bzw. beim Verfassungsgerichtshof →) Beschwerde eingebracht werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Behandlung der Beschwerde durch Beschluss abzulehnen.

a) Organisation und Aufgaben

Der Bundesgesetzgeber hat den UBAS mit dem Bundesgesetz über den unabhängigen

Bundesasylsenat (UBASG) eingerichtet, der UBAS hat am 1. Jänner 1998 seine Tätigkeit aufgenommen. Der UBAS besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und aus sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder des UBAS sind auf unbestimmte Zeit bestellt und weisungsfrei. Der UBAS entscheidet grundsätzlich durch Einzelmitglieder; unter bestimmten Voraussetzungen entscheidet jedoch ein aus drei Mitgliedern gebildeter Senat (in der Praxis sehr selten).

Seit 01. Jänner 2006 können gem. § 7 Abs. 2 Z 1a UBASG idGF. iVm § 42 AsylG 2005 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die in einer großen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft anstehenden Verfahren maßgeblich sein könnten, einem großen Senat vorgelegt werden, der darüber Leitentscheidungen treffen kann.

Der UBAS hat seinen Hauptsitz in Wien sowie seit 2006 eine Außenstelle in Linz, wobei sich seine Zuständigkeit in räumlicher Hinsicht auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Der UBAS entscheidet über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide des BAA. Weiters entscheidet der UBAS über Devolutionsanträge, d.h. die Zuständigkeit geht auf Antrag auf den UBAS über, wenn das BAA in der gesetzlichen Entscheidungsfrist von 6 Monaten keine Entscheidung getroffen hat.

b) Der UBAS als Berufungsbehörde

Der UBAS wurde zeitgleich mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 1997 eingerichtet. Er soll eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofs bewirken. Er soll weiters dazu beitragen, dass sensible und für den Betroffenen bzw. die Betroffene schwerwiegende Entscheidungen von einer unabhängigen Behörde überprüft werden. Nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 entscheidet der UBAS dann, wenn kein Asyl gewährt wird oder das Asyl aberkannt wurde, auch über die Frage, ob der/die Betroffene in den Herkunftsstaat abgeschoben werden darf (sog. Non-Refoulement-Entscheidung). Seit 1. Mai 2004 entscheidet der UBAS auch über die Ausweisung, wenn dem/der AsylwerberIn weder Flüchtlingseigenschaft (→) noch Abschiebeschutz zuerkannt wurde.

Der UBAS entscheidet als **Berufungsbehörde**. Das Asylgesetz sieht für dieses Berufungsverfahren verschiedentlich Besonderheiten vor. Einerseits gibt es ein „ordentliches“ Verfahren, in welchem die Voraussetzungen der Asylgewährung (→) vollständig geprüft werden. Andererseits sieht das Gesetz ein so genanntes „abgekürztes Berufungsverfahren“ vor. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, in welchem geprüft werden soll, ob der/die AsylwerberIn in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden kann oder ob sein/ihr Asylantrag „offensichtlich unbegründet“ ist. In

diesen Fällen ist die Rechtsmittelfrist verkürzt, der UBAS als Berufungsbehörde soll auch innerhalb kürzerer Frist die Berufungsentscheidung treffen. In allen Fällen, in welchen die Asylbehörde den Asylantrag abweist oder das Asyl aberkennt, wird auch über die Zulässigkeit der Abschiebung in den Herkunftsstaat und der Ausweisung entschieden.

c) Das Verfahren des UBAS in der Praxis

Von zentraler Bedeutung ist die **mündliche Berufungsverhandlung**, zu deren Durchführung der UBAS in aller Regel verpflichtet ist. Es gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz, d.h., dass die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern getroffen werden darf, die an der Verhandlung teilgenommen haben. Nur in wenigen Ausnahmefällen darf von der mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

Parteien des Verfahrens sind der/die BerufungswerberIn und das BAA. Der/die BerufungswerberIn kann sowohl in der Berufungsschrift als auch in der Verhandlung und in allfälligen ergänzenden Eingaben unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende Vorbringen erstatten und Beweisanträge stellen. Der Verhandlung wird im Regelfall ein/e DolmetscherIn beigezogen, weil AsylwerberInnen die deutsche Sprache nicht bzw. nicht ausreichend beherrschen.

Ob einer Person Asyl zu gewähren ist, bestimmt sich im Wesentlichen danach, ob sie Flüchtlinge im Sinne der GFK sind. Auch die Frage, ob Fremde in den Herkunftsstaat abgeschoben werden dürfen, richtet sich nach den Bestimmungen der GFK, weiters auch nach den Bestimmungen der EMRK. Demnach kommt es darauf an, ob der/die AsylwerberIn in einem fremden Staat, in der Regel im Herkunftsstaat, der Verfolgung bzw. der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt ist. Zur Entscheidung sind Informationen über diese Herkunftsstaaten erforderlich.

d) Länderdokumentation

Beim UBAS wurde in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (Hessen/Deutschland) eine mit EDV geführte Länderdokumentation aufgebaut. Diese Dokumentation enthält Berichte insbesondere der schweizerischen und deutschen Flüchtlingsbehörden, der österreichischen Vertretungsbehörden, des UNHCR und diverser Flüchtlingsorganisationen. Weiters werden laufend Informationen dem Internet, Presseagenturmeldungen und Fachzeitschriften entnommen.

In die Berufungsverhandlungen des UBAS werden, wenn nötig, auch länderkundige

Sachverständige einbezogen. Sie dienen einerseits zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens, aber auch zur Beurteilung der Gefährdungssituation im Herkunftsland.

Verschiedentlich sind auch Ermittlungen im Ausland, insbesondere im Herkunftsstaat, erforderlich. Diese sind so begrenzt, als zum Schutz des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin personenbezogene Daten nicht an die Behörden des Herkunftsstaates weitergegeben werden dürfen und auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten an dritte – z.B. vor Ort befindliche – Personen im Regelfall nur mit Zustimmung des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin erfolgen darf.

C) Die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Perspektive

Bettina Maurer-Kober

Vom rechtlichen Standpunkt aus sind die konkrete Ausgestaltung der Rolle von DolmetscherInnen und eine Abgrenzung ihrer Pflichten nicht näher geregelt. Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) regelt nicht die Ausübungsbefugnis bzw. die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit als DolmetscherIn, sondern nur die Beeidigung und die Eintragung von DolmetscherInnen.

Grundsätzlich fällt auf, dass das AVG DolmetscherInnen und Sachverständige weitgehend sinngemäß gleich behandelt; viele Normen, die die Sachverständigentätigkeit regeln, sind sinngemäß auf die DolmetscherInnen anzuwenden. Allerdings sind DolmetscherInnen unter gewöhnlichen Umständen nicht automatisch als Sachverständige zu qualifizieren, erst dann, wenn über die Wiedergabe des Vorbringens hinaus auch die Vermittlung von besonderem kulturspezifischem Hintergrundwissen durch gesonderte Erklärungen für das Verstehen erforderlich ist, werden sie zu echten Sachverständigen (s. Kapitel 2, **DolmetscherInnen als Sachverständige**, S. 43f).

§§ 39a und 52 AVG regeln die Voraussetzungen der Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen bzw. DolmetscherInnen. Wenn auch aus dem Wortlaut der Norm schon keine konkreten Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der Rolle von DolmetscherInnen in der Verhandlung festzumachen sind, hat die Rechtsprechung dennoch einige Punkte klargestellt. DolmetscherInnen sind demnach wie auch Sachverständige als Hilfsorgane der Behörde bei ihrer judizierenden Tätigkeit zu sehen; die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts steht nicht den

DolmetscherInnen bzw. Sachverständigen, sondern ausschließlich den zur Entscheidung berufenen VerhandlungsleiterInnen bzw. OrganwalterInnen zu. Sachverständigen kommt die Funktion zu, nicht nur wie Zeuginnen zur Ermittlung des Sachverhalts zu dienen, sondern darüber hinaus auch aus ermittelten Tatsachen Schlüsse auf weitere entscheidungswichtige Tatsachen in Bezug auf das Beweisthema zu ziehen und somit zwischen dem Tatbestand und der Norm einen Zusammenhang herzustellen, der dann Entscheidungsgrundlage für die Normanwender ist.

Aus dieser Hilfsorganfunktion lässt sich wiederum ableiten, dass eine „Aufwertung“ der Rolle von DolmetscherInnen im Sinne von „Co-VerhandlungsleiterInnen“ nicht erwünscht ist, zumal die Verantwortung für die Leitung und die Erforschung der materiellen Wahrheit bei den VerhandlungsleiterInnen allein liegt.

Ferner haben gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Sachverständige ihr Amt so auszuüben, dass auch der Schein einer Parteilichkeit vermieden wird (VwGH 20. Jänner 1993, 92/01/0798). Dies gilt ebenso für DolmetscherInnen, wodurch ausgeweitete Rollenansätze (FürsprecherInnen, BeraterInnen, eigenständiges Nachfragen, das Nichtdolmetschen diverser Aussagen, etc.) höchst problematisch erscheinen würden.

KAPITEL 2: GRUNDLEGENDES ZUM DOLMETSCHEN, ERWARTUNGEN, ROLLE, BERUFSETHIK

Inhalte dieses Kapitels

Dieses Kapitel umfasst einen Überblick über

- grundlegende Aspekte des Dolmetschens allgemein und im Asylverfahren,
- die Erwartungen, die an DolmetscherInnen gestellt werden,
- die gerichtliche Beeidigung und Zertifizierung von DolmetscherInnen,
- die Rolle von DolmetscherInnen und
- grundlegende berufsethische Prinzipien.

A) Grundlegendes zum Dolmetschen

Sonja Pöllabauer

Unter **Dolmetschen** wird die mündliche (oder gebärdensprachliche) Übertragung eines Textes aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache verstanden (s. ÖNORM D 1202).

Dolmetschen wird manchmal auch als „Übersetzen“ und DolmetscherInnen werden auch „ÜbersetzerInnen“ bezeichnet. In weiteren Sinn „übersetzen“² DolmetscherInnen zwar Gesagtes von einer Sprache in eine andere, doch formal ist diese Bezeichnung nicht ganz korrekt.

Unter **Übersetzen** wird in der Fachwelt (→ Translationswissenschaft) nämlich die schriftliche Übertragung eines ausgangssprachlichen Textes (→ Ausgangstext) in einen zielsprachlichen Text (→ Zieltext) verstanden.

Das Wort Dolmetschen hat wie die Tätigkeit von Dolmetschern und Dolmetscherinnen eine lange Geschichte³. Es basiert ursprünglich auf dem babylonisch-assyrischen Wort targumannu/turgumannu, das über das Slawische und Ungarische zum mittelhochdeutschen tolmetsche wurde. Noch heute werden DolmetscherInnen oft als Dolmetsch oder Dolmetsche bezeichnet.

Es können verschiedene Arten des Dolmetschens unterschieden werden. Die zwei wohl häufigsten Unterscheidungen sind **Konsekutivdolmetschen** und **Simultandolmetschen**. Weitere Arten des Dolmetschens sind das **Flüsterdolmetschen** und das **Vom-Blatt-Dolmetschen**.

Beim Konsekutivdolmetschen wird der Zieltext erst nach der Rezeption des gesamten Ausgangstextes oder von Teilen des Ausgangstextes formuliert. Im Regelfall verwenden professionelle DolmetscherInnen beim Konsekutivdolmetschen Notizen (s. Kapitel 3, **Notizen**, S. 60), um sich das Gesagte leichter zu merken.

Unter Simultandolmetschen wird die (fast) zeitgleiche Übertragung von Gesprochenem

² „Die eigentliche Aufgabe der Dolmetscherin ist das „Über-Setzen“. Sie setzt Worte von einem Ufer ans andere hinüber. Indem sie Inhalte von einer Welt in eine andere hinüber setzt, können sich zwei Welten begegnen.“ (Bischoff/Loutan 2000:47)

³ Das Dolmetschen hat eine jahrtausendealte Tradition. Schon im alten Ägypten, bei Feldzügen der Antike, bei Eroberungszügen, Forschungsexpeditionen und Missionierungsversuchen, im Bereich des Handels und der Diplomatie kamen beim Kontakt mit anderssprachigen Kulturen DolmetscherInnen zum Einsatz (für einen Überblick s. Pöchhacker 2000:5ff.).

aus einer Sprache in eine andere verstanden. Für diese Form des Dolmetschens, die meist bei Konferenzen zum Einsatz kommt (→ Konferenzdolmetschen), ist eine komplexe technische Ausstattung (Dolmetschkabine, Kopfhörer, Mikrofon, etc.) nötig.

Eine besondere Art des simultanen Dolmetschens ist das Flüsterdolmetschen. Hier flüstern die DolmetscherInnen der einen Gesprächspartei (nahezu zeitgleich) die Dolmetschung zu, während die jeweils andere Gesprächspartei spricht. Beim Vom-Blatt-Dolmetschen wird ein schriftlicher Ausgangstext, etwa ein Protokoll, mündlich in der Zielsprache wiedergegeben.

Die häufigste Form des Dolmetschens im Asylverfahren ist das Konsekutivdolmetschen. Bei Einvernahmen werden kurze (manchmal längere) Redeabschnitte von den Dolmetschern und Dolmetscherinnen in die jeweils andere Sprache gedolmetscht, nachdem die RednerInnen geendet haben. Des Weiteren kommen das Flüsterdolmetschen und das Vom-Blatt-Dolmetschen zum Einsatz. Das technisch unterstützte Simultandolmetschen wird beim Dolmetschen im Asylverfahren nicht genutzt.

Die für ein adäquates Dolmetschen von Gesprächen nötigen Techniken und Strategien sollten im Rahmen einer umfassenden Ausbildung erlernt und geübt werden. Ohne eine derartige Ausbildung fehlen DolmetscherInnen das nötige Wissen und die nötigen Fertigkeiten zur adäquaten Übertragung von Inhalten, zum Erkennen und Lösen von Kommunikationsproblemen ebenso wie das Wissen um ein adäquates Rollenverhalten und ein angemessenes professionelles Verhalten. Dieses Handbuch soll Grundfragen des Dolmetschens im Asylverfahren aufzeigen. Es kann jedoch nicht die für ein adäquates Dolmetschen erforderlichen Strategien und Techniken vermitteln. Diese müssen DolmetscherInnen sich über eine entsprechende Ausbildung (→) aneignen.

1) Gedolmetschte Gespräche

Bei gedolmetschten Gesprächen sind neben den zwei (manchmal mehr) eigentlichen Gesprächsparteien die DolmetscherInnen als **dritte Gesprächspartei** (→) anwesend. Die Anwesenheit von Dolmetschern und Dolmetscherinnen hat großen Einfluss auf den Gesprächsablauf und macht gedolmetschte Gespräche zu komplexen Interaktionen: Jede Äußerung muss vom Dolmetscher oder von der Dolmetscherin in die jeweils andere Sprache übertragen werden, bevor die anderen Gesprächsparteien darauf reagieren können.

2) DolmetscherInnen im Asylverfahren

Die DolmetscherInnen im Asylverfahren haben verschiedene berufliche Hintergründe und Ausbildungen.

Manche DolmetscherInnen haben eine Ausbildung als DolmetscherIn an einer Ausbildungseinrichtung für Übersetzen und Dolmetschen absolviert. Manche sind auch in die Liste für gerichtlich beeidete und zertifizierte DolmetscherInnen eingetragen (zum Eintragungsverfahren s. Abschnitt **Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher**, S. 38ff).

Für manche Sprachen – v.a. Minderheitensprachen (→), für die es in Österreich keine Ausbildung gibt –, stehen weder DolmetscherInnen mit universitärer Dolmetscherausbildung noch gerichtlich beeidete und zertifizierte DolmetscherInnen zur Verfügung. In diesem Fall werden von den Asylbehörden Personen als DolmetscherInnen bestellt, die Kenntnisse in diesen Sprachen und der deutschen Sprache haben (u.a. als „Sprachkundige“ (→) bezeichnet).

Die Asylbehörden sind angewiesen, in erster Linie gerichtlich beeidete bzw. ausgebildete DolmetscherInnen heranzuziehen. Nur falls keine ausgebildeten DolmetscherInnen zur Verfügung stehen, soll auf „sprachkundige“ Personen zurückgegriffen werden. Für diese Einschränkung gibt es verschiedene Gründe.

Anders als bei ausgebildeten Dolmetschern und Dolmetscherinnen, deren sprachliche und fachliche Eignung von den entsprechenden Ausbildungsinstituten durch Zeugnisse/Zertifikate bestätigt wurde, kann von den Asylbehörden bei nicht ausgebildeten Dolmetschern und Dolmetscherinnen die sprachliche Kompetenz in der Fremdsprache nicht überprüft werden. (Die Deutschkenntnisse der dolmetschenden Personen können die VernehmungsleiterInnen während der Einvernahme feststellen.)

Es ist eine Fehlannahme, dass zweisprachige Personen ohne Ausbildung aufgrund ihrer **Zweisprachigkeit** (→) notwendigerweise auch adäquate Dolmetschleistungen erbringen können. Die Asylbehörden haben keine Möglichkeit, die sprachliche und dolmetscherische Kompetenz dieser Personen richtig zu beurteilen. Es kann während Einvernahmen durchaus der Eindruck entstehen, dass das Gespräch ohne Probleme verläuft, während es tatsächlich zu schwerwiegenden Missverständnissen⁴ und

⁴ In der Fachliteratur finden sich zahlreiche Beispiele für Verständigungsmängel, die u.a. durch eine unzureichende Dolmetschung entstanden sind, den Gesprächsparteien jedoch oft nicht bewusst sind (s. exemplarisch Pöchhacker 2000:190ff.).

Verständnisproblemen kommt.

Aufgrund der fehlenden professionellen Kompetenz (Einhaltung von Praxisnormen) sprachkundiger Personen kann auch kein adäquates professionelles Verhalten (s. Kapitel 3, **Professionelles Verhalten**, S. 58ff.) garantiert werden. Damit verbundene berufsethische Probleme wie fehlende Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, fehlender Respekt, etc. (s. Kapitel 2, **Berufsethische Prinzipien**, S. 44ff.) können schwerwiegende Auswirkungen auf den Gesprächsverlauf haben und dazu führen, dass den Vernehmungsleitern oder Vernehmungsleiterinnen falsche oder ungenaue Informationen übermittelt werden, Informationen verloren gehen oder gewisse relevante Informationen (aus Angst, Scham, Wut, etc.) unausgesprochen bleiben.

Einvernahmen im Asylverfahren sind sehr spezifische Dolmetschsituationen, die sich in vielen Aspekten von anderen Dolmetscheinsätzen unterscheiden (Gesprächssituation, GesprächsteilnehmerInnen, ungleiche Machtsituation und Hierarchien, Gesprächsthemen, Ziele und Konsequenzen der Einvernahme, etc.). Die an die DolmetscherInnen gestellten Anforderungen unterscheiden sich oft von den in anderen Gesprächssituationen vorherrschenden Erwartungen. All das zeigt auf, dass das Dolmetschen im Asylverfahren eine sehr komplexe und verantwortungsvolle Tätigkeit ist, für die eine gute Ausbildung nötig ist.

Bereits bestehende Ausbildungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen wie die Ausbildung an Übersetzer- und Dolmetscherinstituten oder das Eintragungsverfahren in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen vermitteln wichtige grundlegende Aspekte des Dolmetschens. Dennoch fehlt bislang eine spezifische Ausbildung, die zielgerichtet die vielschichtigen Anforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren anspricht. Dieses Handbuch ist daher ein erster Versuch, grundlegende Aspekte des Dolmetschens im Asylverfahren zu erläutern und einige grundsätzliche Standards festzulegen.

3) Kompetenzen von DolmetscherInnen

Eine wichtige Kompetenz von Dolmetschern und Dolmetscherinnen ist zwangsläufig die Sprachkompetenz: DolmetscherInnen müssen (mindestens) zwei Sprachen beherrschen. Eine Beschränkung der erforderlichen Kompetenzen von Dolmetschern/Dolmetscherinnen auf die Sprachkompetenz ist allerdings höchst problematisch. In der translationswissenschaftlichen Literatur wird von Dolmetschern und Dolmetscherinnen auch **Dolmetsch- und Kulturkompetenz** gefordert. DolmetscherInnen müssen einerseits ein reflektiertes Wissen über die

entsprechenden Kulturen und deren kulturspezifisches Verhalten mitbringen (→ Kulturkompetenz) und andererseits auch wissen, wie sie sich in verschiedenen Situationen professionell verhalten und welche Dolmetschtechniken (→) verwendet werden können (→ Dolmetschkompetenz).⁵

B) Erwartungen an DolmetscherInnen

Sonja Pöllabauer

Im Asylverfahren vermitteln DolmetscherInnen zwischen zwei (manchmal mehr) Parteien, die oft unterschiedliche Erwartungen an sie stellen. Diese Erwartungen werden meist nicht direkt ausgesprochen, sondern es wird implizit angenommen, dass die DolmetscherInnen wissen, was von ihnen erwartet wird. Werden Erwartungen und Anforderungen nicht transparent (→) gemacht, wird von den Dolmetschern und Dolmetscherinnen indirekt verlangt, dass sie in der Lage sind zu „erraten“, welche Erwartungen die Gesprächsparteien an sie stellen, und dass sie sich „richtig“, d.h. erwartungsgemäß, verhalten.

Manchmal decken sich die Erwartungen der Asylbehörden und der Asylwerber und Asylwerberinnen nicht und beide Seiten stellen unterschiedliche Erwartungen an die DolmetscherInnen. In diesem Fall müssen DolmetscherInnen entscheiden, welche Erwartungen sie erfüllen können und welche nicht (s. Kapitel 2, **Berufsethische Prinzipien**, S. 44ff.). Damit sie diese Entscheidung treffen können, müssen sie allerdings über ihre Aufgaben und Pflichten Bescheid wissen. Diese Aufgaben und Pflichten sollten für alle Gesprächsparteien transparent sein.

In den folgenden Unterkapiteln wird ausgeführt, welche unterschiedlichen Erwartungen die Gesprächsparteien an Dolmetscher und Dolmetscherinnen stellen.

1) Erwartungen der Asylbehörden

Bettina Maurer-Kober

Seitens der VerhandlungsleiterInnen wird gemeinhin von den DolmetscherInnen erwartet, dass sie jedes Bedeutungselement des Vorbringens von AsylwerberInnen

⁵ S. Pöschhacker 2000:45 für ein Kompetenzanforderungsmodell für DolmetscherInnen, in dem das Zusammenspiel dieser Kompetenzen veranschaulicht wird.

wiedergeben können, ohne etwas wegzulassen, hinzuzufügen, zu vereinfachen, druckreif umzuformulieren, auszuschmücken, abzuschwächen oder zu verstärken. Das bedeutet, dass sie idealerweise auch den Sprachstil und den (Unter)Ton des Gesagten in der Übertragung beibehalten, selbst wenn dies unangemessen, beleidigend oder unverständlich ist. Wo sprachkulturspezifische Erklärungen vonnöten sind, werden diese auch erfolgen müssen, allerdings nach genauer, transparenter Abgrenzung der Erklärung von der Dolmetschung. Dies ist nicht nur ein Postulat der Neutralität, die auch von der Judikatur eingefordert wird (s. Kapitel 1, **Die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Perspektive**, S. 28f), sondern erweist sich auch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin und seines/ihrer Vorbringens als außerordentlich entscheidend. Jede Veränderung des Gesagten in die eine oder andere Richtung kann im Laufe des Verfahrens den Anschein eines Widerspruchs hervorrufen, dessen sich der/die DolmetscherIn im Moment des Umformulierens einer Botschaft nicht bewusst sein kann und auch nicht muss, da er/sie schließlich nicht zur Feststellung des „wahren“ Sachverhalts und zur rechtlichen Beurteilung berufen und auch nicht dafür ausgebildet ist.

Beispiel:

- Ein Berufungswerber, ein einfacher kurdischer Bauer, wird nach dem Zeitpunkt eines bestimmten Ereignisses gefragt und beantwortet diese Frage mit „zu Beginn der Weizenernte“; der Dolmetscher aber interpretiert diese Antwort ohne Rückfrage an die Verhandlungsleiterin vorschnell um, um einen konkreten Zeitpunkt nennen zu können, und dolmetscht die Angabe des Berufungswerbers mit „Anfang Juli“. Zuvor hatte er beim Asylwerber eigenmächtig rückgefragt, ob der Beginn der Weizenernte Anfang Juli sei. Diese Eigeninitiative mag dem Dolmetscher als konstruktiv gemeinte Hilfe erschienen sein, hätte aber unter Umständen zu Widersprüchen in der Darstellung des chronologischen Ablaufs der fluchtauslösenden Ereignisse führen können. Jede Eigenmächtigkeit stellt daher für den Verhandlungserfolg – die Erforschung der materiellen Wahrheit – eine große Gefahr dar.

2) Erwartungen der AsylwerberInnen

Sonja Pöllabauer

Wenn AsylwerberInnen zur Einvernahme über ihre asylrelevanten Gründe vorgeladen werden, befinden sie sich oft in einer schwierigen Situation. Sie mussten (aus

verschiedenen Gründen) ihr Heimatland verlassen und in ein für sie unbekanntes Land flüchten. Aufgrund der Erlebnisse in ihrer Heimat oder auf der Flucht befinden sie sich vielleicht in einem Zustand der Trauer, Hoffnungslosigkeit, Depression, Traumatisierung (→), Angst, Wut, Scham, Der Ablauf des Asylverfahrens und die verschiedenen Einzelschritte im Verfahren sind ihnen oft völlig unklar. Die DolmetscherInnen am Asylamt sind vielleicht die ersten Personen, mit denen sie nach ihrer Flucht in ihrer Muttersprache (oder zumindest in einer ihnen verständlichen Sprache) kommunizieren können und die (offensichtlich) Bescheid wissen, was am Asylamt passiert.

Die AsylwerberInnen erwarten sich vermutlich in erster Linie – wie alle anderen Gesprächsparteien –, dass die Dolmetscher und Dolmetscherinnen sie mit Respekt behandeln, ihre Ausführungen ebenso wie die Fragen und Erklärungen der VernehmungsleiterInnen inhaltlich vollständig und genau wiedergeben.

Manchmal erwarten AsylwerberInnen von DolmetscherInnen allerdings auch, dass diese ihnen „helfen“ (→) und ihnen auch nach der Einvernahme zur Verfügung stehen.

3) Erwartungen der DolmetscherInnen

Sonja Pöllabauer

Die persönlichen Erwartungen der DolmetscherInnen werden selten direkt ausgesprochen oder von den anderen GesprächsteilnehmerInnen angesprochen, nehmen jedoch wie die Erwartungen der anderen Gesprächsparteien ebenfalls Einfluss auf das Gespräch.

Die DolmetscherInnen erwarten sich zweifelsohne, dass sie in ihrer Funktion als DolmetscherIn akzeptiert werden und dass ihre dolmetscherische Kompetenz nicht in Frage gestellt wird.

C) Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher

Christine Springer

1) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscher sind auf internationaler

Ebene die Menschenrechtskonvention und auf nationaler Ebene die Strafprozessordnung (StPO), die Zivilprozessordnung (ZPO), die Geschäftsordnung für die Gerichte in I. und II. Instanz (Geo), das Außerstreitgesetz (für Übersetzungen) und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz samt Gebührenanspruchsgesetz (SDG und GebAG).

2) Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

Mit dem 1975 geschaffenen Sachverständigen- und **Dolmetschergesetz** wurden zum ersten Mal ausführliche, für ganz Österreich geltende Bestimmungen über Sachverständige und Gerichtsdolmetscher und deren Bezahlung (**Gebührenanspruchsgesetz**) festgelegt.

Voraussetzungen für die Eintragung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher (darunter versteht der Gesetzgeber auch den Übersetzer) sind: Sachkunde, volle Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Sprengel des Gerichtshofes 1. Instanz, in welchem die Eintragung begehrt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, Ausstattung mit der für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Ausrüstung, sowie der Nachweis einer Berufspraxis als Übersetzer und Dolmetscher. Für Absolventen der Studienrichtung Dolmetschen/Übersetzen ist eine zweijährige Berufspraxis vorgesehen, für Nicht-Absolventen eine fünfjährige Praxis.

Der Antrag ist an den für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz zu richten. Formulare dazu liegen bei den Gerichten auf.

Der Nachweis der Sachkunde erfolgt durch eine zwingend vorgeschriebene Prüfung der Bewerber vor einer Zertifizierungskommission. Die **Prüfung** verläuft folgendermaßen:

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, einem richterlichen Vorsitzenden, einem Vertreter des Verbandes, der für die allgemeinen translatorischen Bewertungen zuständig ist, und einem Sprachexperten, der für die beantragte Sprache eingetragen ist oder sonst über eine besondere Qualifikation verfügt.

Nach kurzer Darlegung des Prüfungsablaufes durch den Vorsitzenden wird der Bewerber ersucht, kurz in seiner Muttersprache über Ausbildung, Aneignung der beruflichen Kompetenzen und Motiv der Eintragung zu erzählen, sowie über seine technische Ausstattung und einschlägige Fachliteratur (Wörterbücher, Enzyklopädien,

Gesetzbücher, etc.). Dabei werden die allgemeinen Sprachkenntnisse überprüft.

Dann ist ein einschlägiger Text aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ohne Zuhilfenahme von Wörterbüchern zu übersetzen (Dauer jeweils ca. 15 Minuten).

In der Folge ist ein Fragebogen mit juristischen Grundbegriffen in deutscher Sprache auszufüllen.

Darauf folgt eine Vom-Blatt-Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt, wobei insbesondere Wert auf die bei Gericht unbedingt erforderliche Wendigkeit und Schnelligkeit gelegt wird.

Zum Abschluss soll ein bei Gericht üblicherweise vorkommender Sachverhalt (konsekutiv) gedolmetscht werden, wobei auch Notizentechniken, Genauigkeit, Wendigkeit und Schnelligkeit, sowie grundlegende Termini aus Medizin und Technik abgeprüft werden.

Nach kurzer Beratung seitens der Kommission wird dem Bewerber das Ergebnis sofort mitgeteilt, wobei bei negativem Ausgang erläutert wird, wo Schwächen bzw. mangelnde Kenntnisse vorhanden sind und was eventuell zu deren Behebung getan werden kann.

Die Prüfungsschritte werden dokumentiert und der Vorsitzende erstattet dann ein Gutachten über die Prüfung an den eintragenden Präsidenten.

Die Kosten der Prüfung betragen (derzeit) Euro 345,92 (Euro 86,48 pro Prüfer) für eine Sprache. Bei Heranziehung von mehr als drei Prüfern erhöht sich die Prüfungsgebühr um weitere Euro 86,48 pro zusätzlichen Prüfer.

Bei positivem Ausgang erfolgt die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zunächst auf 5 Jahre, dann wird die Eintragung auf Antrag um weitere 10 Jahre verlängert. Beim Antrag auf Verlängerung (Re-zertifizierung) prüft der eintragende Präsident, ob Beschwerden gegen den Eingetragenen bestehen und kann im Zweifelsfalle eine neuerliche Prüfung durch die Zertifizierungskommission anordnen.

Ein Recht auf Eintragung besteht nicht, nur gegen die Entziehung der Eigenschaft hat der Gerichtsdolmetscher die Möglichkeit der Berufung an das Oberlandesgericht.

Bei der Beeidigung wird dem Dolmetscher ein vom eintragenden Präsidenten ausgestellter Ausweis ausgehändigt, das Rundsiegel muss er sich selbst anfertigen lassen. In Kürze werden die Papierausweise auf elektronische Karten umgestellt, demnächst sollen auf diesen Karten auch das Siegel und die Unterschrift des Dolmetschers aufscheinen, sodass der elektronische Rechtsverkehr auch für Übersetzungen ermöglicht wird.

Die Tätigkeit endet durch Erlöschen (Verzichtserklärung, Tod, Nichtverlängerung der Befristung) oder durch Entziehen der Eigenschaft (mangelnde Vertrauenswürdigkeit, z.B. aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung, oder auch wiederholte ungerechtfertigte Weigerung, für die Gerichte tätig zu werden, ungebührliche Verzögerung bei der Abgabe von Übersetzungen), Verstöße gegen das Werbeverbot.

D) Rolle von Dolmetschern und Dolmetscherinnen

Sonja Pöllabauer

Die Hauptaufgabe von DolmetscherInnen ist es, **Kommunikation** (→) zwischen GesprächsteilnehmerInnen zu ermöglichen, die nicht die gleiche Sprache sprechen und nicht der gleichen **Kultur** angehören.

DolmetscherInnen übertragen das Gesagte, ohne eigenständig etwas hinzuzufügen oder wegzulassen oder das Gesagte zu verändern. Sie geben die Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen inhaltlich vollständig wieder.

Um die Aussagen der GesprächsteilnehmerInnen zu verstehen, berücksichtigen DolmetscherInnen auch das nonverbale Verhalten der GesprächsteilnehmerInnen. Dazu müssen sie über **nonverbale Kommunikation** (→) und interkulturelle Unterschiede im nonverbalen Verhalten Bescheid wissen.

Damit die gedolmetschte Kommunikation funktioniert, müssen (und sollen) DolmetscherInnen manchmal auch in das Gespräch eingreifen (verbal oder nonverbal),

- wenn die SprecherInnen nicht in regelmäßigen Abständen Pausen machen, damit die DolmetscherInnen ihre Aussagen für die anderen GesprächsteilnehmerInnen dolmetschen können,
- wenn die GesprächsteilnehmerInnen durcheinander reden und sich gegenseitig unterbrechen, so dass die DolmetscherInnen dem Gespräch nicht

folgen können und keine Dolmetschung liefern können.

- wenn die SprecherInnen zu schnell sprechen und die DolmetscherInnen ihnen nicht folgen können.

In das Gespräch eingreifen bedeutet, dass die DolmetscherInnen den Gesprächsfluss so regeln, dass eine Dolmetschung möglich ist. Ein Eingreifen in das Gespräch bedeutet NICHT, dass die DolmetscherInnen eigenständig Fragen stellen, Fragen und Erklärungen der VernehmungsleiterInnen ergänzen, neue Gesprächsinhalte einbringen, Aussagen der AsylwerberInnen ergänzen oder verändern, eigene Kommentare zum Gesprächsgeschehen einbringen, etc.

DolmetscherInnen stellen **Rückfragen**, wenn sie die GesprächsteilnehmerInnen nicht verstehen, weil diese

- zu schnell, zu leise, zu langsam, etc. sprechen,
- einen Dialekt sprechen, den die DolmetscherInnen nicht verstehen,
- Ausdrücke verwenden, die die DolmetscherInnen nicht kennen.
- Sie stellen auch Rückfragen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob sie richtig verstanden haben, etc.

Sie stellen keine Rückfragen und geben keine **Kommentare** ab, wenn sie mit dem Gesagten nicht einverstanden sind oder wenn sie glauben, dass die GesprächsteilnehmerInnen andere Informationen liefern sollten oder falsche Angaben machen, etc.

Wenn Rückfragen oder Erklärungen nötig sind, machen die DolmetscherInnen für die jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen ihr Verhalten **transparent** und informieren die jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen darüber, dass sie rückfragen.

1) Kultursensible Übertragung

Sprache und Kultur sind untrennbar miteinander verbunden. Unsere Kultur bestimmt unser Denken, unsere Sprache, unsere Entscheidungen, etc. Unter Kultur versteht man dabei im weitesten Sinne die Gesamtheit von Normen, Konventionen und Wertvorstellungen, an denen sich das Verhalten eines Individuums oder einer Gesellschaft orientiert.⁶

⁶ Der Begriff der Kultur ist sehr vielschichtig. In der Literatur findet sich eine Vielzahl von unterschiedlichen Definitionen. In diesem Rahmen kann auf diese unterschiedlichen Begriffsbestimmungen nicht eingegangen werden (für weiterführende Informationen s. u.a. Hansen 1985).

Viele Vorstellungen, Normen und Konventionen sind kulturell bestimmt (von der jeweiligen Kultur geprägt) und unterscheiden sich oft grundlegend in unterschiedlichen Kulturen.

Im Asylverfahren treffen oft Menschen aus sehr unterschiedlichen Kulturen aufeinander. Für viele Vorstellungen und Praktiken in der Kultur der AsylwerberInnen gibt es keine adäquaten Entsprechungen im Deutschen. Umgekehrt bleiben viele Handlungen und Vorgänge bei den Einvernahmen AsylwerberInnen unverständlich.

DolmetscherInnen „übersetzen“ nicht „Wörter“ losgelöst von ihrem Kontext, sondern vermitteln zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, sie sind auch **KulturmittlerInnen** (→).

- Sie erkennen kulturell geprägte Vorstellungen und Bezeichnungen und kulturell bestimmtes Verhalten, das zu Missverständnissen führen kann.
- Sie machen die GesprächsteilnehmerInnen, falls nötig, auf (potenzielle) Missverständnisse oder kulturell geprägte Vorstellungen aufmerksam.
- Sie bitten die GesprächsteilnehmerInnen kulturell geprägte Vorstellungen und Bezeichnungen zu erklären und übermitteln diese Erklärungen den jeweils anderen Gesprächsteilnehmern und GesprächsteilnehmerInnen.
- Sie bitten die GesprächsteilnehmerInnen um Erklärungen, falls sie den Eindruck haben, dass sie die SprecherInnen aufgrund kulturell geprägter Bezeichnungen und Vorstellungen nicht oder nicht richtig verstehen.

Kulturmittlung bedeutet nicht, dass DolmetscherInnen eigenständig neue Inhalte in das Gespräch einbringen. Die Information aller Gesprächsparteien ist nötig, wenn Erklärungen eingefordert oder geliefert werden. Kulturmittlung bedeutet auch nicht, dass die DolmetscherInnen das spezifische kulturell geprägte Verhalten einer Gesprächspartei als „richtig“ oder „falsch“ beurteilen und kommentieren.

2) DolmetscherInnen als Sachverständige

Besonders wenn DolmetscherInnen derselben **Ethnie** (→) wie AsylwerberInnen angehören, werden sie manchmal auch als sachverständige Experten und Expertinnen zu bestimmten Sachverhalten betreffend die Sprache oder das Heimatland der AsylwerberInnen befragt. Die Tätigkeit als DolmetscherIn befähigt allerdings nicht automatisch zu einer Sachverständigentätigkeit (s. Kapitel 1, **Die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Perspektive**, S. 28f).

Ebenso wenig wie die Sprach- und Kulturkenntnisse der DolmetscherInnen von sprachunkundigen Personen beurteilt werden können, genauso wenig kann von einem „Expertentum“ bzw. einer besonderen Qualifikation der DolmetscherInnen als Sachverständige ausgegangen werden. DolmetscherInnen können unter Umständen zusätzliche Auskünfte über sprach-, kultur- und länderkundliche Fragen geben. Ohne entsprechende Ausbildung können DolmetscherInnen allerdings beispielsweise keine gesicherten und seriösen Aussagen über die Zuordnung von Sprachvarianten zu einer bestimmten geografischen Region oder die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Ausdrücke in einer Region treffen. Für derart komplexe Analysen sind auf dieses Gebiet spezialisierte LinguistInnen (→) zuständig. DolmetscherInnen verfügen auch nicht über eine Ausbildung, die es ihnen erlaubt, die Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben von AsylwerberInnen zu beurteilen.

Wenn DolmetscherInnen als Sachverständige bestellt werden, dann sollten sie niemals im selben Verfahren, in dem sie als DolmetscherInnen zum Einsatz kommen, als Sachverständige herangezogen werden (vgl. Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz vom DolmetscherInnen im Asylverfahren⁷), da diese Doppelfunktion ihre Unabhängigkeit gefährdet.

E) Berufsethische Prinzipien

Sonja Pöllabauer

Im Folgenden werden einige grundlegende berufsethische Prinzipien vorgestellt, die das Verhalten von Dolmetschern und DolmetscherInnen bestimmen sollten. Diese (oder ähnliche) Richtlinien finden sich in verschiedenen **Berufs- und Ehrenkodizes** (→) für DolmetscherInnen (s. **Literaturverzeichnis** S. 65ff. für eine Übersicht über die für diesen Abschnitt verwendeten bzw. gesichteten Berufskodizes).

Berufsethische Richtlinien dienen als Orientierung für bestimmte Handlungsbereiche, können in der Realität jedoch manchmal nicht vollständig umgesetzt, sondern nur annähernd erreicht werden. Wenn zwei oder mehrere Prinzipien miteinander in Konkurrenz stehen, jedoch nur ein Grundsatz verwirklicht werden kann, spricht man

⁷ Diese Empfehlungen wurden in der Arbeitsgruppe Dolmetschen im Asylverfahren von Mitgliedern des Netzwerks SprachenRechte, MitarbeiterInnen von NGOs, DolmetscherInnen und VertreterInnen der Universitäten Graz (Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft) und Wien (Zentrum für Translationswissenschaft) sowie des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher erarbeitet und im Jänner 2005 von den beteiligten Institutionen an das Bundesministerium für Inneres übermittelt.

von einer „Dilemma-Situation“.

Im täglichen Arbeitsumfeld von Dolmetschern und Dolmetscherinnen stoßen manchmal unterschiedliche berufsethische Prinzipien aufeinander oder GesprächsteilnehmerInnen legen ein Verhalten an den Tag, das es den Dolmetschern und Dolmetscherinnen erschwert, gewisse berufsethische Richtlinien einzuhalten. In derartigen Dilemma-Situationen müssen die DolmetscherInnen entscheiden, welche Maßnahmen sie setzen, um diese Konfliktsituationen (professionell) zu lösen. Ihr Verhalten kann weitreichende Folgen für den Gesprächsverlauf haben. Die VernehmungsleiterInnen sollten auf derartige Handlungskonflikte aufmerksam gemacht werden.

Im Folgenden wird zunächst jeweils das Grundprinzip⁸ kurz vorgestellt, bevor erklärende Beispiele (bzw. Negativbeispiele) aufzeigen sollen, wie das Prinzip zu verstehen ist.

1) Prinzip 1: Vertraulichkeit

DolmetscherInnen behandeln alle Informationen, von denen sie bei Dolmetscheinsätzen Kenntnis erlangen, vertraulich und geben keine Informationen an Dritte weiter.

Vertraulichkeit bedeutet, dass die DolmetscherInnen

- keine persönlichen oder anders gearteten Informationen, über die sie während des Gesprächs Kenntnis erlangen, an Außenstehende weitergeben. Sie informieren die Gesprächsparteien, falls nötig, darüber, dass alles Gesagte vertraulich behandelt wird. (Selbstverständlich müssen die VernehmungsleiterInnen Informationen an übergeordnete Stellen oder andere zuständige Personen weiterleiten – dies stellt keinen Bruch der Vertraulichkeit dar.)
- den Vernehmungsleitern/Vernehmungsleiterinnen keine vertraulichen oder persönlichen Informationen über die AsylwerberInnen weitergeben, die sie (aus welchen Gründen auch immer) in anderen Situationen über die AsylwerberInnen erhalten haben. (Wenn DolmetscherInnen beispielsweise für

⁸ Die verschiedenen besprochenen Prinzipien sind ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit nummeriert. Die Nummerierung bedeutet nicht, dass ein Prinzip gegenüber dem anderen Vorrang hat.

denselben/dieselbe AsylwerberIn in einer Rechtsberatung gedolmetscht haben, ist es ihnen nicht gestattet, Informationen, die ihnen in diesem Beratungsgespräch zur Kenntnis gelangt sind, an die Asylbehörden weiterzugeben.)

- den AsylwerberInnen keine vertraulichen oder persönlichen Informationen über die VernehmungsteilerInnen weitergeben, die sie (aus welchen Gründen auch immer) in anderen Situationen über die VernehmungsteilerInnen erhalten haben.

Beispiel:

Ein Dolmetscher, der aus demselben Land wie der Asylwerber stammt, für den er bei einer Einvernahme gedolmetscht hat, trifft zufällig einen gemeinsamen Bekannten. Er berichtet diesem in einem Lokal über den Stand und Verlauf des Verfahrens des Asylwerbers.

- Es ist nicht korrekt vom Dolmetscher, vertrauliche Informationen, über die er bei seinem Einsatz als Dolmetscher Kenntnis erlangt hat, an einen Außenstehenden weiterzugeben.

Beispiel:

Die Dolmetscherin, die bei einer Einvernahme im Asylverfahren bestellt wird, hat bereits früher im Rahmen einer Rechtsberatung bei einer NGO für die in dieser Einvernahme befragte Asylwerberin gedolmetscht. Sie kann sich an die Gesprächsinhalte erinnern und weiß, dass die Asylwerberin dem Verhandlungsleiter nicht alle für ihr Verfahren relevanten Informationen mitteilt. Sie macht den Verhandlungsleiter auf diese Tatsache aufmerksam.

- Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, dafür zu sorgen, dass dem Verhandlungsleiter alle relevanten Informationen vorliegen. Sie ist nicht dazu berechtigt, vertrauliche Informationen, über die sie in einer anderen Situation Kenntnis erlangt hat, ohne das Wissen der Asylwerberin weiterzugeben.

2) Prinzip 2: Unparteilichkeit

DolmetscherInnen ergreifen für keine/n der beteiligten GesprächsteilnehmerInnen Partei. Persönliche Meinungen, Einstellungen und Wertvorstellungen oder Vorurteile nehmen keinen Einfluss auf die Qualität und die Korrektheit ihrer Dolmetschleistungen. Bei Interessenkonflikten bzw. Befangenheit machen sie die GesprächspartnerInnen auf diese Tatsache aufmerksam und treten notfalls aus ihrer Funktion als DolmetscherIn zurück.

Unparteilichkeit bedeutet, dass die DolmetscherInnen

- keine/n GesprächsteilnehmerIn bevorzugen bzw. gegenüber keiner der Gesprächsparteien ein voreingenommenes Verhalten zeigen.
- die Rechte der GesprächsteilnehmerInnen wahren, indem sie es ihnen ermöglichen, die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, ihre Redefreiheit nicht einschränken, ihre Aussagen nicht verändern, ihnen keine Ratschläge erteilen, etc.
- keine persönlichen Meinungen, Einstellungen, Wertvorstellungen oder Vorurteile zum Ausdruck bringen, auch wenn sie mit dem Gesagten nicht einverstanden sind oder es als falsch oder unmoralisch betrachten.
- sich nicht abschätzig über eine der Gesprächsparteien äußern.
- sich nicht mit einer der Gesprächsparteien über die andere unterhalten, sich über diese lustig machen oder diese herablassend behandeln.
- nicht mittels Körpersprache (demonstratives Zurückweichen, Wegrücken) oder Mimik (Kopfschütteln, Schulterzucken, Augenüberdrehen, etc.) zum Ausdruck bringen, dass sie die Aussagen der jeweiligen GesprächsteilnehmerInnen für unrichtig, falsch, unmoralisch, lächerlich, etc. halten.
- den jeweils anderen Gesprächsparteien mitteilen, wenn sie zu einem/einer GesprächsteilnehmerIn eine persönliche Beziehung haben, die Einfluss auf ihre Unparteilichkeit haben könnte. (Bei persönlichen Beziehungen zwischen GesprächsteilnehmerInnen bleiben manche Gesprächsinhalte aus Verlegenheit, Scham oder Furcht womöglich unausgesprochen. In solchen Fällen sollte ein/e andere/r DolmetscherIn zum Einsatz kommen.)

- einen Einsatz als DolmetscherIn in einem Verfahren ablehnen („sich der Bestellung entschlagen“), wenn Gründe vorliegen, die ihre volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen. DolmetscherInnen können beispielsweise befangen sein, wenn sie mit einer der anderen Gesprächsparteien verwandt oder befreundet sind (s. auch Kapitel 1, **Normen des Verwaltungsrechts**, 19), als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder sind, in einem Dienst- und sonstigem Naheverhältnis zu den Heimatbehörden der AsylwerberInnen stehen oder ihre ethnische Herkunft bzw. politische Zugehörigkeit bei den AsylwerberInnen berechtigtes Misstrauen hervorrufen könnten (s. auch **Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren**).

Beispiel:

Der Vernehmungsleiter verlangt nach dem Gespräch von der Dolmetscherin, dass sie ihn in Zukunft darauf aufmerksam machen soll, wenn er es verabsäumt, weitere zusätzliche Fragen zu stellen, die geeignet sind aufzudecken, dass der/die betreffende AsylwerberIn nicht die Wahrheit sagt. Als die DolmetscherIn dies ablehnt, zieht sie den Groll des Beamten auf sich. (Bericht einer Dolmetscherin)

- Es ist nicht die Aufgabe der Dolmetscherin, den Beamten auf weitere Fragen aufmerksam zu machen oder ihn bei der Vernehmungsführung zu unterstützen. Es war richtig von der Dolmetscherin, den Beamten über die Grenzen ihrer Rolle zu informieren.

Beispiel:

Die Asylwerberin drückt sich nach Meinung der Dolmetscherin sehr kompliziert und weitschweifig aus. Da die Dolmetscherin vermutet, dass der Beamte nicht an all diesen Informationen interessiert ist, kürzt sie die Angaben der Asylwerberin und gibt die ihrer Meinung nach wichtigen Informationen zusammengefasst wieder.

- Mit diesem Verhalten schränkt die Dolmetscherin das Recht der Asylwerberin, die eigene Meinung in ihren eigenen Worten zum Ausdruck zu bringen, ein. Durch diesen Eingriff bevormundet sie die Asylwerberin. Sie gibt die Aussage der Asylwerberin auch nicht vollständig wieder (s.u., Prinzip 3).

3) Prinzip 3: Genauigkeit und Vollständigkeit

DolmetscherInnen geben das Gesagte in der jeweils anderen Sprache genau und vollständig wieder. Sie versuchen auch die mit der Aussage verbundenen Emotionen und den kulturellen Zusammenhang des Gesagten wiederzugeben. Sie ermöglichen es den AsylwerberInnen und VernehmungsleiterInnen sich erfolgreich zu verständigen.

Genauigkeit und Vollständigkeit bedeutet, dass die DolmetscherInnen

- den Inhalt oder die Bedeutung des Gesagten nicht verändern. (Die Bewertung bzw. Kommentierung des Gesagten ist NICHT Aufgabe der DolmetscherInnen.)
- den jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen zusätzliche Erklärungen über bestimmte nonverbale Verhaltensweisen oder kulturspezifische Bedeutungen bestimmter Ausdrücke liefern, falls diese für das Verständnis des Gesagten nötig sind. Sie enthalten sich allerdings einer Sachverständigentätigkeit (s. Prinzip 1) und geben kein Urteil zur Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben von AsylwerberInnen ab.
- auch für sie unangenehme Inhalte wiedergeben, d.h. dass sie auch Flüche, blasphemische Ausdrücke, Obszönitäten oder Beschimpfungen wiedergeben. (Das bedeutet nicht, dass die DolmetscherInnen bei der Wiedergabe die Lautstärke oder Emotionalität der SprecherInnen imitieren müssen.)
- die von den Sprechern/Sprecherinnen gewählte Sprachebene (formelle, informelle Ausdrucksweise) beibehalten oder bei Verständnisschwierigkeiten die GesprächsteilnehmerInnen um Erlaubnis bitten, das Gesagte umzuformulieren, um Verständnis zu ermöglichen.
- die SprecherInnen über Ausdrücke informieren, für die es in der jeweils anderen Sprache keine gleichwertigen Entsprechungen gibt und (mit Erlaubnis bzw. Hilfe der SprecherInnen) versuchen, deren Bedeutung zu erklären.

Beispiel:

Die Dolmetscherin hält die Angaben der Asylwerberin, für die sie dolmetscht, für sehr unglaubwürdig. Sie gibt dies in einem Kommentar dem Verhandlungsleiter gegenüber zu erkennen („So ein Blödsinn.“) und schüttelt abfällig den Kopf.

- Es nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die Angaben der Asylwerberin zu bewerten. Derartige Kommentare sind nicht professionell und nicht geeignet, ein positives Gesprächsklima zu schaffen.

Beispiel:

Ein Asylwerber wird in einem Gespräch mit dem Vernehmungsleiter sehr emotional und drückt sich unflätig aus. Der Dolmetscherin sind die von ihm verwendeten Ausdrücke peinlich. Sie lässt diese in ihrer Dolmetschung weg.

- Es ist Aufgabe der Dolmetscherin, die Aussagen des Asylwerbers vollständig und unverändert wiederzugeben, auch wenn ihr das Gesagte peinlich ist. Es ist für den Verhandlungsleiter zur Beurteilung der Situation und des Gesagten wichtig, zu wissen, dass der Asylwerber aufgebracht ist (auch wenn er dies vermutlich an der Körpersprache des Asylwerbers erkennen kann) und wie dieser sich ausdrückt.

4) Prinzip 4: Professionalität

DolmetscherInnen verhalten sich professionell und agieren im Einklang mit berufsethischen Verhaltensrichtlinien.

Professionalität bedeutet, dass die DolmetscherInnen

- die Grenzen ihrer Rolle als DolmetscherIn (s. Kapitel 2, **Rolle von Dolmetschern und Dolmetscherinnen**, 41ff.) kennen und sich ihrer Rolle entsprechend verhalten.
- die anderen GesprächsteilnehmerInnen über ihre Rolle, ihre Aufgaben und die Grenzen ihrer Rolle informieren.
- nicht persönlich in das Gespräch involviert sind und nicht die Rolle anderer

GesprächsteilnehmerInnen (VernehmungsleiterIn, Schreibkraft, etc.) übernehmen.

- keine persönlichen Kommentare und Meinungen in ihre Dolmetschungen einfließen lassen.
- sich voll und ganz auf ihre Tätigkeit als DolmetscherIn in der jeweiligen Situation konzentrieren und nicht gleichzeitig anderen Tätigkeiten nachgehen (z.B. Telefonate).
- nur Aufgaben übernehmen, für die sie kompetent sind.
- dass sie eine Bestellung als DolmetscherIn ablehnen, wenn sie befangen sind (s. Prinzip 2, s. auch Kapitel 1, Normen des Verwaltungsrechts, S. 21).
- die AuftraggeberInnen darüber informieren, wenn ihre dolmetscherische Kompetenz oder Erfahrung für bestimmte Dolmetscheinsätze nicht ausreicht.
- die GesprächsteilnehmerInnen über Fehler, die ihnen unterlaufen sind, informieren und diese korrigieren.
- sich auf Einsätze vorbereiten. DolmetscherInnen haben ein Recht darauf, dass ihnen alle für ihren Einsatz erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck können sie auch Einsicht in die für das Verfahren relevanten Aktenteile nehmen.
- bereit sind, sich weiterzubilden.

Beispiel:

Im Protokoll zur Niederschrift findet sich eine Frage, die der Asylwerberin nicht gedolmetscht worden war. Die Dolmetscherin macht den Vernehmungsleiter und die Asylwerberin darauf aufmerksam. (Bericht einer Dolmetscherin)

- Da die Dolmetscherin verpflichtet ist, die Richtigkeit des Protokolls mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dient es ihrem Selbstschutz, die anderen GesprächsteilnehmerInnen auf Fehler aufmerksam zu machen. Das Aufmerksammachen auf Fehler entspricht einem professionellen Verhalten.

Beispiel:

Der Beamte bittet die Dolmetscherin den befragten Asylwerber eigenständig zu seiner Fluchtroute zu befragen. Die Dolmetscherin lehnt dies ab, da sie sich dafür nicht kompetent fühlt und sie der Meinung ist, dass es nicht ihre Aufgabe als Dolmetscherin ist, eigenständig eine Befragung durchzuführen.

- Das Verhalten der Dolmetscherin ist professionell. Die Befragung und Erhebung der asylrelevanten Gründe ist Aufgabe des Beamten, nicht der Dolmetscherin. Die Dolmetscherin ist dafür nicht entsprechend geschult und kompetent.

5) Prinzip 5: Respektvolles Verhalten

DolmetscherInnen verhalten sich allen GesprächsteilnehmerInnen gegenüber respektvoll und bemühen sich, ein respektvolles Gesprächsklima zu unterstützen.

Respektvolles Verhalten bedeutet, dass die DolmetscherInnen

- alle GesprächspartnerInnen mit Würde und Respekt behandeln, ungeachtet ihrer Nationalität, Rasse, ihres Alters, ihrer Hautfarbe, Religion, politischen oder ideologischen Einstellungen, ihres Status und ihrer kultureller Vorstellungen.
- die Grenzen ihrer Dolmetscherrolle bzw. die Grenzen der Rollen der jeweils anderen GesprächsteilnehmerInnen wahren.
- sich Kollegen/Kolleginnen gegenüber respektvoll verhalten.

Beispiel:

Der Vernehmungsleiter duzt den Asylwerber. (Bericht einer Dolmetscherin)

- Die Dolmetscherin fragt den Vernehmungsleiter, ob er möchte, dass sie den Asylwerber in der Dolmetschung ebenfalls duzt. Sie macht damit den Vernehmungsleiter darauf aufmerksam, dass sein Verhalten nicht den nötigen Respekt zeigt und erreicht gleichzeitig (nachdem dieser das verneint), dass das Gesprächsklima weiter positiv bleibt und der Asylwerber mit dem nötigen Respekt behandelt wird.

Beispiel:

Der befragte Asylwerber formuliert eine Antwort so, dass seine Aussage die Dolmetscherin und die Beamtin belustigt. Beide lachen über die Antwort des Asylwerbers, ohne ihn allerdings darüber zu informieren, weshalb sie lachen.

- Es ist dem Asylwerber gegenüber respektlos, über seine Antwort zu lachen, ohne ihn darüber zu informieren, was der Grund für die Erheiterung ist und weshalb die Antwort für die Dolmetscherin und die Beamtin lustig klingt. Dieses Verhalten ist nicht förderlich für ein positives Gesprächsklima.

F) Klarstellung einiger Mythen

Sonja Pöllabauer

Die Tätigkeit und Funktion von Dolmetschern und Dolmetscherinnen wird von Außenstehenden (aber auch Dolmetschern/Dolmetscherinnen selbst) häufig mit gewissen stereotypen Verhaltens- und Rollenvorstellungen beschrieben. Allerdings sind manche dieser Beschreibungen der Rolle und des Verhaltens von Dolmetschern/Dolmetscherinnen ungenau bzw. falsch. Anstelle einer Zusammenfassung der zuvor besprochenen Aspekte sollen in diesem Abschnitt einige dieser „Mythen“ klargestellt werden.

Mythos 1: DolmetscherInnen liefern eine **wortgetreue** (wörtliche, Wort-für-Wort-) Dolmetschung.

DolmetscherInnen liefern eine Dolmetschung (Wiedergabe in der jeweils anderen Sprache) des Gesagten und ermöglichen damit Verständigung zwischen den Gesprächsteilnehmern/-teilnehmerinnen und (effiziente) Kommunikation. Nur selten (am ehesten bei sehr kurzen Aussagen oder Fragen) liefern DolmetscherInnen allerdings eine Wort-für-Wort- bzw. wortgetreue Wiedergabe. Sie liefern vielmehr eine inhaltlich **vollständige und genaue Wiedergabe** des Gesagten. Das bedeutet nicht, dass sie jedes einzelne Wort genau so, wie es in der Originalsprache gesagt wurde, dolmetschen. Eine derartige Wiedergabe wäre in den meisten Fällen nicht verständlich. Aufgrund der unterschiedlichen Sprachstrukturen in den verschiedenen Sprachen versuchen sie das Gesagte **inhaltlich vollständig**, genau, im gleichen **Sprachstil** und **Sprachregister** wiederzugeben.

Selbstverständlich ist in manchen Fällen die unveränderte (wörtliche) Wiedergabe bestimmter Ausdrücke erforderlich (z.B. bei kulturell geprägten Ausdrücken, Eigennamen, etc.). Für ein besseres Verständnis können hier weitere Erklärungen nötig sein.

Mythos 2: DolmetscherInnen sind ein passives **Sprachrohr** (→), DolmetscherInnen sind passive, unbeteiligte **Sprachmittler**.

DolmetscherInnen verhalten sich in gedolmetschten **Interaktionen** (→) weder passiv, noch sind sie ein unbeteiligtes „Sprachrohr“. Wie in den vorangegangenen Abschnitten bereits ausgeführt wurde, müssen die DolmetscherInnen in vielen Situationen in das Gespräch eingreifen: Rückfragen bei Verständnisschwierigkeiten, Erklärungen, Einfordern von Unterbrechungen, um eine Dolmetschung liefern zu können, etc. DolmetscherInnen müssen, um den Gesprächserfolg gewährleisten zu können, also manchmal eine sehr **aktive Rolle** einnehmen. Die bedeutet allerdings nicht, dass sie in die Vernehmungsführung eingreifen, diese womöglich sogar übernehmen oder eigenständig in das Gespräch eingreifen.

Ebenso wenig sind DolmetscherInnen nur ein unbeteiligtes „Sprachrohr“ oder passive „Sprachmittler“, die „Nachrichten“ aus einer Sprache mechanisch in die andere übertragen. Dolmetschen ist eine anspruchsvolle, anstrengende geistige Tätigkeit, die vielfach auch eine Rolle der DolmetscherInnen als kultursensible MittlerInnen („KulturmittlerInnen“) erfordert. Manche Situationen erfordern es, dass sie kulturspezifisches Verhalten oder kulturell geprägte Ausdrücke erklären, um Verständigung zu ermöglichen (s. Kapitel 2, **Kultursensible Übertragung**, 49).

Mythos 3: DolmetscherInnen sind **unsichtbare Mittler**.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen bereits, dass DolmetscherInnen nicht unsichtbare „Kommunikationsvermittler“ sind. Um erfolgreich Kommunikation zu ermöglichen, müssen sie manchmal eine aktive, „sichtbare“, kulturvermittelnde Rolle übernehmen. Sie sind während des Gesprächs physisch präsent und durch diese Präsenz bei Problemen manchmal auch direkt angreifbar. Ihre Reaktionen und ihr Verhalten werden von den anderen GesprächsteilnehmerInnen unmittelbar wahrgenommen und nehmen Einfluss auf das Gespräch – sie sind keine mechanischen Sprachrohre und nicht unsichtbar.

Mythos 4: DolmetscherInnen müssen das Gesagte nicht verstehen, sie sollen ja „nur“ dolmetschen.

Die Annahme, dass DolmetscherInnen komplexe Gesprächsinhalte nicht „verstehen“, sondern „nur dolmetschen“ müssen, ist ebenso irreführend wie die Annahme, dass eine „wortwörtliche“ Dolmetschung möglich ist. Für eine inhaltlich richtige und vollständige Dolmetschung ist das Verständnis des Gesagten unumgänglich. Verstehen und Dolmetschen bedeutet auch immer „Interpretieren“ von Gesprächsinhalten. Um richtig dolmetschen zu können, müssen DolmetscherInnen abschätzen (interpretieren), wie das Gesagte von den GesprächspartnerInnen gemeint ist und bei Unklarheiten rückfragen. Die allgemeine Gesprächssituation, ihr (Vor) Wissen über das jeweilige Gespräch und im Laufe des Gesprächs bereits geäußerte Gesprächsinhalte helfen ihnen dabei, das Gesagte einzuordnen und zu verstehen. So wie das Verstehen und Interpretieren des Gesagten in gewissem Maße subjektiv ist, können auch Inhalte ebenso unterschiedlich formuliert werden: Es gibt nicht „die“ richtige oder die „eine“ Dolmetschung. Unterschiedlich formulierte Inhalte können dennoch inhaltlich korrekt und vollständig sein.

KAPITEL 3: PROFESSIONELLES VERHALTEN

Inhalte dieses Kapitels

Dieses Kapitel umfasst einen Überblick über

- professionelles Verhalten von DolmetscherInnen im Asylverfahren und
- einige Besonderheiten des Dolmetschens im Asylverfahren.

A) Professionelles Verhalten

Sonja Pöllabauer

Gewisse allgemeine professionelle, berufsethische und dolmetschtechnische Standards sind für alle gedolmetschten Gespräche gültig.

1) Vor Gesprächsbeginn

a) Vorbereitung

Eine gute Vorbereitung auf Dolmetschereinsätze garantiert bessere Dolmetschleistungen. Es ist professionell, sich vor Einsätzen mit der Materie zu beschäftigen und, wenn nötig, auch Einsicht in die für das Verfahren relevanten Aktenteile zu nehmen, um Informationen über den Stand und Verlauf des Verfahrens zu erhalten. Für Dolmetschereinsätze im Asylverfahren ist es nötig, sich auf die asylrelevante **Terminologie** (→) vorzubereiten. Falls es für bestimmte Sprachen keine Spezialwörterbücher oder Glossare gibt, ist es sinnvoll, sich ein persönliches Glossar mit häufig verwendeten Begriffen anzulegen. Im Anhang findet sich ein deutschsprachiges Glossar mit asylrelevanter Terminologie (spezifisch für Österreich), das als Ausgangspunkt für ein solches Glossar dienen kann.

Hintergrundinformationen über die Herkunftsländer der AsylwerberInnen tragen ebenfalls zu einem besseren Verständnis bei. Zur Auffrischung können derartige Informationen sehr einfach auf speziell für diesen Zweck angebotenen Internetseiten nachgelesen werden, etwa der Informationsplattform des European Country of Origin Information Network (www.ecoi.net). Diese Plattform liefert umfassende und seriöse Länderinformationen für AsylanwältInnen, FlüchtlingsberaterInnen und Behörden, die über Asylanträge entscheiden.

b) Vorstellung

Für ein gutes Gesprächsklima ist es wichtig, dass die AsylwerberInnen über die Rolle und Funktion der anwesenden Personen aufgeklärt werden. Oft übernehmen die VernehmungsleiterInnen diese Aufgabe.

Zur Abgrenzung ihrer Rolle ist es nötig, dass die DolmetscherInnen die GesprächsteilnehmerInnen über ihre Rolle als DolmetscherIn informieren. Viele AsylwerberInnen haben noch nie mit Dolmetschern und Dolmetscherinnen zu tun

gehabt. Es ist wichtig, dass sie darüber informiert werden, dass

- alles, was gesprochen wird, gedolmetscht wird.
- das Gesagte vertraulich behandelt wird und die DolmetscherInnen der Schweigepflicht unterliegen.
- die DolmetscherInnen die GesprächsteilnehmerInnen unterbrechen, wenn sie etwas nicht verstanden haben oder Pausen für die Dolmetschung benötigen.

2) Während des Gesprächs

Für jedes Gespräch gelten selbstverständlich die im Abschnitt **Berufsethische Prinzipien** vorgestellten Grundsätze. Einige weitere zusätzliche Aspekte werden in diesem Kapitel vorgestellt.

a) Direkte Ansprache

Die GesprächsteilnehmerInnen sollten einander direkt ansprechen. Beispiel:

VerhandlungsleiterIn:

- Nicht: „Fragen Sie ihn, wann das passiert ist.“
- Sondern: „Wann ist das passiert?“

Falls nötig, machen die DolmetscherInnen die GesprächsteilnehmerInnen auf diesen Grundsatz aufmerksam.

Die Dolmetschung sollte ebenfalls in der **ersten Person** (→) (Ich-Form) erfolgen:

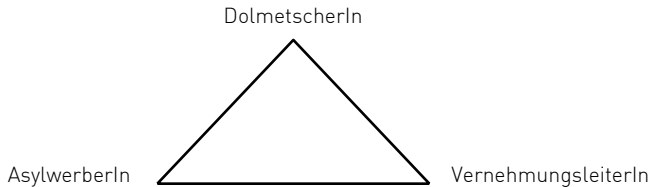
- Nicht: „Er sagt, er wurde am 20. November verhaftet.“
- Sondern: „Ich wurde am 20. November verhaftet.“

b) Sitzordnung

Eine geeignete Sitzordnung erlaubt es, dass die GesprächsteilnehmerInnen einander direkt ansprechen und die DolmetscherInnen beide GesprächsteilnehmerInnen gleich gut verstehen und sehen (zur Berücksichtigung des nonverbalen Verhaltens) können.

Eine Anordnung in Form eines Dreiecks wird meist als die vorteilhafteste Sitzordnung

beschrieben.



Die DolmetscherInnen können um Änderung der Sitzordnung bitten, wenn sie das Gefühl haben, dass die Sitzordnung für das Gespräch hinderlich ist oder sie ihre Arbeit aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (nicht genügend Platz, zu lauter Hintergrundlärm, etc.) nicht zufrieden stellend erfüllen können.

c) Pausen

Wenn die DolmetscherInnen eine Pause benötigen, sollten sie dies mit den VernehmungsleiterInnen vereinbaren. Die Qualität der Dolmetschung leidet, wenn die DolmetscherInnen überanstrengt sind oder sich zu lange konzentrieren müssen. Es ist sinnvoll nach etwa einer Stunde eine kurze (ca. 10-minütige) Pause einzulegen.

d) Transparenz

Die DolmetscherInnen sollten auf Transparenz (s. Kapitel 2, **Erwartungen an DolmetscherInnen**, S. 38) achten. Wenn Unterbrechungen, Pausen, Rückfragen, Erklärungen, etc. nötig sind, sollten alle GesprächsteilnehmerInnen über die Gründe dafür informiert werden.

e) Notizen

Professionelle DolmetscherInnen verfügen meist über eine eigene Notizentechnik, die ihnen hilft, Gesprochenes in Form von kurzen Notizen festzuhalten und aufgrund der Notizen in der Zielsprache wiederzugeben. So können DolmetscherInnen auch längere Redeäußerungen mitnotieren und später dolmetschen.

Bei der Notizentechnik werden als Erinnerungshilfe Gesprächsinhalte (Sinneinheiten und Zusammenhänge) notiert, um eine möglichst vollständige und genaue Wiedergabe zu ermöglichen. Es handelt sich hier nicht um eine Form der Kurzschrift wie Stenografie. Die Notizen von DolmetscherInnen können nicht losgelöst von der

Dolmetschsituation gelesen oder genutzt werden.

Notiert werden die im Gedächtnis gespeicherten Sinneinheiten und logischen Zusammenhänge, nicht der genaue Wortlaut des Ausgangstextes. Zahlen, Namen und Aufzählungen werden möglichst genau notiert, da diese Informationen im Gedächtnis weniger leicht gespeichert werden können. Das Notizensystem folgt allerdings keinen starren Regeln, sondern wird von den DolmetscherInnen individuell an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepasst und erweitert. Meist werden die Sinneinheiten mittels Abkürzungen, Symbolen, Zeichen, etc. notiert. Die Abfolge der Inhalte und logische Zusammenhänge werden mithilfe verschiedener grafischer Gestaltungsmittel festgehalten. DolmetscherInnen erlernen diese Notizentechnik in der Dolmetscherausbildung. Für den gezielten Einsatz dieser Technik ist Übung nötig.

Wenn DolmetscherInnen diese Technik nicht beherrschen, können sie dennoch einige Grundsätze beachten. Die DolmetscherInnen sollten unbedingt Notizen nehmen, wenn Zahlen, Namen, Daten, etc. angegeben werden. Gesprochene Sprache ist flüchtig und besonders Zahlenangaben werden häufig fehlerhaft wiedergegeben. Notizen bringen den DolmetscherInnen Vorteile: Sie bieten Sicherheit und erleichtern die Wiedergabe. Sie helfen auch, sich später an frühere Gesprächsinhalte zu erinnern.

Die auf Papier festgehaltenen Informationen sind selbstverständlich vertraulich. Die DolmetscherInnen sind angehalten, die Notizen nach Gesprächsende zu vernichten (bzw. diese den Vernehmungsleitern und Vernehmungsleiterinnen zu übergeben) und darauf zu achten, dass Fremde keinen Zugang zu ihren Notizen haben, da diese persönliche Daten der AsylwerberInnen enthalten können.

f) Übersetzung der Niederschrift

Nach Ende der Einvernahme wird direkt im Anschluss an das Gespräch oder nach Abschrift der Niederschrift die Niederschrift für die AsylwerberInnen **rückübersetzt** (→) (hier handelt es sich um eine Vom-Blatt-Dolmetschung).

Die AsylwerberInnen (und auch die DolmetscherInnen) müssen nach der Rückübersetzung der Niederschrift durch die DolmetscherInnen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift korrekt ist.

Die Formulierung der Niederschrift ist Aufgabe der VernehmungsleiterInnen (oder ProtokollführerInnen). Es ist üblich, dass nicht alles Gesagte wörtlich protokolliert wird, sondern dass Inhalte in gekürzter, zusammengefasster Form in die Niederschrift

aufgenommen werden.

Wenn Inhalte der Niederschrift nach Meinung der DolmetscherInnen allerdings sachlich falsch sind, ist es wichtig, die VernehmungsleiterInnen darauf aufmerksam zu machen. Selbstverständlich ist es in erster Linie auch Aufgabe der AsylwerberInnen auf Fehler aufmerksam zu machen. Wenn die DolmetscherInnen allerdings mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Niederschrift bestätigen, obwohl diese ihrer Meinung nach fehlerhaft ist, können diese vermeintlichen Fehler bei der Berufung gegen die Entscheidung auch den DolmetscherInnen angelastet werden.

Das Aufmerksammachen auf Fehler ist nicht nur Selbstschutz, sondern auch ein grundlegendes Prinzip professionellen Verhaltens.

3) Nach Gesprächsende

Es kann hilfreich sein, nach Gesprächsende offene Fragen mit den VernehmungsleiterInnen zu klären bzw. abzuklären, ob diese mit der Arbeit der DolmetscherInnen zufrieden waren.

B) Besonderheiten des Dolmetschens im Asylverfahren

Sonja Pöllabauer

1) Dolmetschen für Minderjährige

Bei manchen Einvernahmen sind die AsylwerberInnen unbegleitete Minderjährige. Jugendliche oder Kinder sind mit Verwaltungsverfahren meist überfordert. Weniger noch als Erwachsene sind minderjährige AsylwerberInnen mit den (österreichischen) Verfahrensnormen bzw. der Einvernahmesituation vertraut. Die sprachliche Ausdrucks- und Argumentationsweise von Kindern kann sich von der von Erwachsenen unterscheiden. Die Kommunikationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen kann außerdem durch traumatische Erlebnisse gestört sein. Die Bewältigungsstrategien für traumatisierende Erlebnisse sind bei Jugendlichen weniger ausgeprägt als bei Erwachsenen.

Dies sind wichtige Einflussfaktoren, die DolmetscherInnen bewusst sein sollten, wenn sie für Minderjährige dolmetschen.

2) Emotionalität

Asyleinvernahmen sind manchmal sehr emotionale Gesprächssituationen: Traumatisierende Erlebnisse werden detailliert geschildert. Die Dolmetscher/nnen sind dieser Emotionalität direkt ausgesetzt. Sie sitzen meist unmittelbar neben den AsylwerberInnen und erleben, wie diese aufgrund des Erlebten in Tränen ausbrechen, keine Worte für das Erlebte finden, einen hilflosen und verschreckten Eindruck machen, wütend werden oder sich in trügerischen Hoffnungen wiegen.

Die geschilderten (und gedolmetschten) Gesprächsinhalte können auch für die DolmetscherInnen belastend sein. Außerdem richten die GesprächsteilnehmerInnen ihre Emotionen manchmal auch gegen die DolmetscherInnen.

Diese Situationen können dazu führen, dass DolmetscherInnen sich frustriert, ärgerlich, wütend, unsicher, etc. fühlen.

Es ist wichtig, dass DolmetscherInnen sich über ihre Gefühle klar werden und erkennen, wenn Dolmetschsituationen für sie emotional belastend sind. In diesen Fällen sollten sie versuchen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3) Sprachensituation

Eine Schwierigkeit des Dolmetschens im Asylverfahren sind auch die verschiedenen Sprachstile und -varianten, Dialekte und Argumentationsstile, mit denen DolmetscherInnen konfrontiert sind. Sie müssen einerseits die VernehmungsleiterInnen (u.a. asylrechtliche Fachausdrücke, Protokollstil, „Behördensprache“), andererseits die AsylwerberInnen (u.a. verschiedene Dialekte, ungewohnte Ausdrücke, unterschiedlicher Bildungsgrad, manchmal AnalphabetInnen, unterschiedliche kulturell geprägte Vorstellungen und Normen) verstehen und zwischen diesen Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen Verständnis schaffen. Die Situation selbst (Asylverfahren) ist den AsylwerberInnen meist fremd und manche Ausdrücke sind ihnen vielleicht nicht bekannt („Meldezettel“, „staatliche Unterstützung“) oder sind für sie negativ besetzt („Polizei“). Die DolmetscherInnen sollten sich dieser Unterschiede und Schwierigkeiten bewusst sein, um notfalls Erklärungen liefern zu können.

Für manche Sprachen lassen sich keine DolmetscherInnen finden. In diesem Fall werden die AsylwerberInnen nicht in ihrer Muttersprache, sondern in einer anderen ihnen bekannten Sprache befragt. Für die DolmetscherInnen kann diese Situation die Schwierigkeit mit sich bringen, dass die Sprachkompetenz der AsylwerberInnen in

dieser Sprache nicht sehr hoch ist und es dadurch leichter zu Missverständnissen kommen kann.

Verzeichnis der verwendeten und weiterführenden Literatur

- Andres, Dörte (2002) „Die Funktion der Notation im Konsekutivdolmetschen“, in: Best, Joana/Kalina, Sylvia (ed.) Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe. Tübingen: Francke Verlag (UTB für Wissenschaft 2329), 209-215.
- Barsky, Robert F. (1996) „The Interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings“, in: *The Translator* 2/1, 45-63.
- Burkart, Roland (2002) Kommunikationswissenschaft. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.
- Bischoff, Alexandre/Loutan, Louis (2000) Mit anderen Worten. Dolmetschen in Behandlung, Beratung und Pflege. Bern und Genf: Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG).
- CHIA (2002) California Standards for Healthcare Interpreters: Ethical Principles, Protocols and Guidance on Roles and Intervention. Los Angeles: CHIA (California Healthcare Interpreters Association), in: http://www.calendow.org/reference/publications/pdf/cultural/TCE0701-2002_California_Sta.pdf [3.1.2006].
- Hansen, Klaus P. (1985) Kultur und Kulturwissenschaft. Eine Einführung. Tübingen und Basel: Francke.
- Knapp, Karlfried/Knapp-Potthoff, Annelie (1985) „Sprachmittlertätigkeit in interkultureller Kommunikation“, in: Rehbein, Jochen (Hrsg.) Interkulturelle Kommunikation. Tübingen: Narr, 450-463.
- Maletzke, Gerhard (1996) Interkulturelle Kommunikation: Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Maurer-Kober, Bettina (2004) Die aktuelle Praxis des Dolmetschens in Asylverfahren vor dem UBAS: Eine Bestandsaufnahme. Wien: Diplomarbeit.
- ÖNORM D 1202 (2002) Dienstleistungen – Übersetzen und Dolmetschen – Anforderungen an die Dienstleistung und an die Bereitstellung der Dienstleistung. Erstellt v. Fachnormenausschuss 239. Wien: Österreichisches Normungsinstitut.
- ÖNORM D 1203 (2002) Dienstleistungen – Übersetzen und Dolmetschen – Dolmetschverträge. Erstellt v. Fachnormenausschuss 239. Wien: Österreichisches Normungsinstitut.
- Pöchhacker, Franz (2000) Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen. Tübingen: Stauffenburg Verlag (Studien zur Translation 7).
- Pöllabauer, Sonja (2005) I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörungen. Tübingen: Gunter Narr-Verlag
- Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren (2005), erarbeitet unter Beteiligung von Mitgliedern des Netzwerks Spra-

LITERATUR

- chenRechte, MitarbeiterInnen von NGOs, DolmetscherInnen und VertreterInnen der Universitäten Graz (Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft) und Wien (Zentrum für Translationswissenschaft), sowie des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, in: <http://www.sprachenrechte.at/> [3.1.2006].
- Prunč, Erich (2002) Einführung in die Translationswissenschaft. Band 1 Orientierungsrahmen. Graz: Institut für Translationswissenschaft (Graz Translation Studies 1).
- Roy, Cynthia B. (1994) "Dolmetscher: Das Problem mit den Definitionen, Beschreibungen und Rollenmetaphern", in: *Das Zeichen* 8/27, 90-101.

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 117/2002
- Asylgesetz 2005 BGBl I 2005/100
- Bundesgesetz Unabhängiger Bundesasylsenat BGBl I 1997/77, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 100/2005
- Bundesverfassungsgesetz BGBl 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 1030/1994
- Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210, zuletzt geändert durch BGBl III Nr. 179/2002
- Gebührenanspruchsgesetz 1975 BGBl 1975/136, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 71/2004
- Geschäftsordnung für die Gerichte der I. und II. Instanz BGBl 1951/264, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 164/2002
- Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher BGBl 1975/137, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 115/2003
- Strafprozessordnung BGBl 1975/ 631, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 119/2005
- VwGH 20.1.1993, 92/01/0798
- Zivilprozessordnung RGBl 1895/113, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 7/2006

Berufskodizes und Richtlinien für DolmetscherInnen

- Bischoff, Alexandre/Loutan, Louis (2000) Mit anderen Worten. Dolmetschen in Behandlung, Beratung und Pflege. Bern und Genf: Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG).
- Bundesamt für Flüchtlinge, BFF (2000) Informationsblatt über die Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit im BFF. Bern-Wabern: BFF.
- CHIA (2002) California Standards for Healthcare Interpreters: Ethical Principles, Protocols and Guidance on Roles and Intervention. Los Angeles: CHIA (California Healthcare Interpreters Association), in: http://www.calendow.org/reference/publications/pdf/cultural/TCE0701-2002_California_Sta.pdf [3.1.2006].
- Immigration and Refugee Board of Canada (2003) Interpreter Handbook. Ottawa, Ontario: Immigration and Refugee Board of Canada, in: http://www.irb-cisr.gc.ca/en/about/publications/interpreter/index_e.htm [3.1.2006].
- Inter-Service Migrants, ISM (o.J.) Livret d'accueil de l'interprète. Paris : ISM.
- Open Learning Agency & Vancouver Community College (2000) Points of Departure. Interpreters in the Justice System. Burnaby, BC: Open Learning Agency.
- Open Learning Agency & Vancouver Community College (o.J.) Points of Departure. Ethical Challenges for Court and Community Interpreters. Burnaby, BC: Open Learning Agency.
- ÖVGD Österreichischer Verband der allgemein beeideten und zertifizierten Dolmetscher [o.J.] „Berufs- und Ehrenkodex“, in: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ehrenkodex.html> [22.9.2004].
- The Swedish Migration Board (2003) An instruction concerning the use of interpreters at the Migration Board. [ohne Ort]: Head Office, The Swedish Migration Board.
- UNHCR (1993) Interpreting in a Refugee Context. Training Module RLD 3. Genf: UNHCR.
- Universitas [2004] Berufs- und Ehrenordnung des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes Universitas. Wien: Universitas.

ANHANG 1: WEITERFÜHRENDE ERKLÄRUNGEN

- Abschiebung** Zwangsmaßnahme zur Sicherstellung der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes.
- Abschiebeschutz, faktischer** AsylwerberInnen, die einen Asylantrag gestellt haben, genießen faktischen Abschiebeschutz. Demnach dürfen sie nicht aus Österreich in ihren Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden. Der faktische Abschiebeschutz endet mit einer negativen Entscheidung im Zulassungsverfahren.
- Asylantrag** Ein Asylantrag ist das offizielle Ansuchen um Asylgewährung. Er kann formlos gestellt werden und zielt darauf ab, eine Entscheidung über die Asylgewährung zu erlangen.
- Asylbehörden** Das Bundesasylamt (BAA) ist Asylbehörde 1. Instanz, der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) Asylbehörde 2. Instanz.
- Asylgewährung** Durch die rechtliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten Flüchtlinge Asyl. Dieses umfasst nach den Bestimmungen des Asylgesetzes ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht.
- Asylverfahren** Das Asylverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, wird also nicht von Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden (BAA, UBAS) entschieden. Das Asylverfahren teilt sich in ein Zulassungsverfahren und in ein inhaltliches Asylverfahren.
- Aufenthalt** **-humanitärer**
- Der sog. humanitäre Aufenthalt sichert den befristeten Aufenthalt für besonders schutzwürdige Personen,

denen trotz eines vorliegenden Versagungsgrundes und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wird.

-rechtmäßiger/ unrechtmäßiger

Ein unrechtmäßiger Aufenthalt von Fremden kann zu einer Ausweisung führen.

Aufenthaltsberechtigung -vorläufige

Erst nach Zulassung des Asylverfahrens erhalten AsylwerberInnen eine Aufenthaltsberechtigung in Form einer Aufenthaltsberechtigungskarte, die bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gültig ist.

-befristete

Wird AsylwerberInnen subsidiärer Schutz gewährt, so wird ihnen eine befristete Aufenthaltsberechtigung in Kartenform ausgestellt, die auch dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet dient.

Ausbildung:

ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen werden in Österreich an Übersetzer- und Dolmetscherinstituten ausgebildet. Es wird an drei Universitäten (Graz, Innsbruck, Wien) auf universitärer Ebene eine Übersetzer- und Dolmetscherausbildung angeboten. Übersetzer- und Dolmetscherinstitute entstanden erst nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund der zunehmend institutionellen Vernetzung in verschiedenen Bereichen. Die Berufsbezeichnung „ÜbersetzerIn“ bzw. „DolmetscherIn“ ist allerdings nicht geschützt. Eine Ausübung der Tätigkeit ist daher nicht unbedingt an eine Ausbildung gebunden.

Ausgangstext

Ausgangssprachlicher Text, der übersetzt/gedolmetscht werden soll; in Dolmetschsituationen: sprachliche Äußerung einer der Gesprächsparteien, die für die jeweils andere Gesprächspartei gedolmetscht werden soll.

Ausweisung

Neben der Zurückweisung an der Grenze und der Zurückschiebung innerhalb von sieben Tagen nach Grenzübertritt ist die Ausweisung die Maßnahme, die der Fremdenpolizei gegenüber Fremden, die sich länger als sieben Tage in Österreich aufhalten, zur Verfügung steht. Eine Ausweisung kann sowohl gegenüber Fremden mit als auch ohne Aufenthaltstitel verfügt werden. Die Ausweisung bewirkt wie ein Aufenthaltsverbot eine Ausreiseverpflichtung der Fremden. Das Aufenthaltsverbot ist eine mögliche Grundlage für eine Abschiebung.

Berufs- und Ehrenkodizes

Für (professionelle) DolmetscherInnen (GerichtsdolmetscherInnen oder DolmetscherInnen mit einer Übersetzer- bzw. Dolmetscherausbildung) gibt es Berufs- und Ehrenkodizes, die die Erbringung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen reglementieren. In Österreich gibt es für LautsprachdolmetscherInnen (→) zwei derartige Berufskodizes: die Berufs- und Ehrenordnung des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes (Universitas, <http://www.universitas.org/>) und den Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD, <http://www.gerichtsdolmetscher.at>). Auch vom Österreichischen GebärdensprachdolmetscherInnen-Verband wurde ein Ehrenkodex erlassen. Des Weiteren wurden vom Österreichischen Normungsinstitut zwei Normen zum Dolmetschen herausgegeben (→ ÖNORMEN).

Dolmetschkompetenz

Die Fähigkeit, die erforderlichen Dolmetschtechniken professionell einzusetzen und die dafür nötigen Arbeitstechniken zu verwenden (z.B. Notizentechnik, Sprechtechnik). Neben Sprach-, Kultur- und Dolmetschkompetenz (s. Kapitel 2, **Kompetenzen von Dolmetschern und Dolmetscherinnen**, S. 41) werden in der ÖNORM D1202 zu Dolmetschleistungen auch psychosoziale Kompetenz (Belastbarkeit, Anpassungsfähigkeit, Teamfähigkeit, etc.) sowie Sach- und Recherchierkompetenz von Dolmetschern und Dolmetscherinnen

verlangt (s. ÖNORM D 1202). Dolmetschkompetenz umfasst des Weiteren die Fähigkeit, Probleme des Textverstehens und der Textproduktion richtig einzuschätzen und „den Zieltext im Einklang mit dem jeweiligen Dolmetschauftrag zu gestalten und zu verantworten“ (ÖNORM D 1202:5f.).

Dolmetschtechniken

(Dolmetschmodi)

Man unterscheidet nach dem zeitlichen Zusammenhang zwischen der Äußerung der SprecherInnen und der Dolmetschung zwischen Simultan- und Konsektivdolmetschen. Weitere Techniken sind u.a. das Flüsterdolmetschen und das Vom-Blatt-Dolmetschen (s. Kapitel 2, **Grundlegendes zum Dolmetschen**, S. 37).

Dritte Gesprächspartei

Von manchen Autoren/Autorinnen wird die Anwesenheit von Dolmetschern und Dolmetscherinnen als „dritte“ Gesprächspartei (neben den eigentlichen zwei Gesprächsparteien) – hier wird von einer typischen Gesprächssituation ausgegangen, bei der zwei Gesprächsparteien anwesend sind – als der Übergang von einem „Dialog“ zu einem „Triolog“ betrachtet, bei dem die DolmetscherInnen als Bereicherung für das Gespräch betrachtet werden (s. Bischoff/Loutan 2000:45). In einem derartigen „Triolog“ soll eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen den Gesprächsparteien und den Dolmetschern und Dolmetscherinnen aufgebaut werden.

Erstaufnahmestelle

In den vom Bundesasylamt betriebenen Erstaufnahmestellen wird das dem inhaltlichen Asylverfahren vorgelagerte Zulassungsverfahren abgewickelt.

Erste Person

(„Ich-Form“)

Es ist üblich, dass DolmetscherInnen Aussagen der GesprächspartnerInnen in der ersten Person wiedergeben („Es geht mir gut.“, nicht: „Er sagt, es geht ihm gut.“). In manchen Fällen können die DolmetscherInnen aus Gründen der Klarheit oder um die Distanz zum Gesagten zu wahren, in die dritte Person wechseln („Er sagt, er...“).

Ethnie

Eine Gruppe von Menschen, die der gleichen Kultur angehören (Volksgruppe).

Flüchtlingseigenschaft	Flüchtling ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung außerhalb seines Heimatlandes oder, sofern er oder sie staatenlos ist, außerhalb des Landes seines/ihrer gewöhnlichen Aufenthaltes befindet, und nicht in der Lage bzw. im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes seines/ihrer Heimatlandes zu bedienen bzw. in das Land seines/ihrer gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzukehren.
Fremde/r	Jemand, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.
Gebärdensprache	Als Gebärdensprache bezeichnet man das visuelle Zeichensystem, das von gehörlosen Menschen zur Kommunikation verwendet wird; die Gebärdensprache ist ein vollwertiges Kommunikationssystem, das sich der Körperhaltung, Mimik und besonders Gebärden bedient. Gebärdensprachen sind wissenschaftlich als eigenständige und vollwertige Sprachen anerkannt. Sie haben eigene grammatische Strukturen, die sich von der Lautsprache (→) des jeweiligen Landes grundlegend unterscheiden.
Helfen (DolmetscherInnen als HelferInnen)	DolmetscherInnen werden manchmal auch in die Rolle von Helfern/Helferinnen gedrängt. Einerseits betrachten AylwerberInnen die DolmetscherInnen vielleicht als HelferInnen (besonders, wenn diese aus demselben Land stammen und vielleicht der selben ethnischen Gruppe angehören), die ihnen bei den Einvernahmen im Asylverfahren beistehen sollen. Andererseits betrachten unter Umständen auch die Asylbehörden die DolmetscherInnen als HelferInnen. Diese unterschiedlichen Erwartungen, denen die DolmetscherInnen nur schwer gerecht werden können, führen möglicherweise zu Kommunikationsproblemen und Rollenkonflikten.
Herkunftsstaat	Staat, dessen Staatsangehörigkeit Fremde besitzen, oder – im Falle der Staatenlosigkeit – der Staat ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

Interaktion	Unter Interaktion werden in der Kommunikationswissenschaft Beziehungen zwischen Personen, Gruppen oder Handlungen bezeichnet.
Kommunikation	Kommunikation kann mit Burkart (2002:61f.) als intentionales soziales Handeln definiert werden: Menschen kommunizieren mit anderen, weil sie diesen etwas mitteilen wollen und gewisse Ziele oder Interessen verfolgen. Kommunikation erfolgt nicht nur auf sprachlicher, sondern auch auf nichtsprachlicher (nonverbaler) Ebene (→ nonverbale Kommunikation).
Konferenzdolmetschen	Dolmetschen auf Konferenzen; meist simultanes Dolmetschen unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln.
Kulturkompetenz	Wissen über kulturspezifische Wertesysteme, Verhaltens- und Handlungsmuster, Institutionen, etc., die Fähigkeit kulturell geprägtes Verhalten zu erkennen und zu beurteilen und die Fähigkeit, sich in bestimmten Situationen situationsadäquat zu verhalten.
KulturmittlerInnen	DolmetscherInnen werden häufig auch als „KulturmittlerInnen“ betrachtet, die aufgrund ihres Wissens über die Kultur(en) der GesprächspartnerInnen Erklärungen zu kulturspezifischen Verhaltensweisen der Gesprächsparteien liefern und kulturell bedingte Missverständnisse aufklären können (s. Barsky 1996).
Lautsprachen	Unter Lautsprache versteht man eine mittels der oralen Sprachorgane (Kehlkopf, Mund, Zunge, etc.) erzeugte Sprache.
Linguisten/Linguistinnen (Linguistik)	SprachwissenschaftlerInnen bzw. Bezeichnung für die Disziplin der Sprachwissenschaft.
Minderheitensprache	Sprache, die von Angehörigen einer Minderheit gesprochen wird und die weniger verbreitet ist als andere Sprachen. Aufgrund ihres Minderheitenstatus genießen SprecherInnen dieser Sprachen manchmal weniger Ansehen.

**Minderjährige/r,
unbegleitete/r**

Minderjährigen (d.h. unter 18-jährigen) AsylwerberInnen, die ohne Angehörige, also unbegleitet, nach Österreich kommen, wird ein/e gesetzliche/r VertreterIn für das Asylverfahren zur Seite gestellt.

**Nonverbale
Kommunikation**

Große Teile der Kommunikation verlaufen nicht nur auf einer verbalen, sondern auch auf einer nonverbalen (Körpersprache, Mimik, Gestik, etc.) und paraverbalen (Lautstärke, Sprechgeschwindigkeit, Tonhöhenmodulation, Intonation, Schweigen, Wortkargheit, etc.) Ebene. Das nonverbale Verhalten von Menschen ist kulturell geprägt: Gestik, Mimik, Blickkontakt, Distanzverhalten, etc. (s. Maletzke 1996:76ff.) können sich in verschiedenen Kulturen unterscheiden. DolmetscherInnen müssen über kulturspezifische nonverbale Verhaltensweisen Bescheid wissen, um das Verhalten ihrer GesprächspartnerInnen einschätzen zu können.

ÖNORMEN

Die Anfang 2002 von FachexpertInnen und erfahrenen DolmetscherInnen erarbeiteten und vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebenen Önormen D1202 und D1203 für die Dienstleistung Dolmetschen können v.a. für AuftraggeberInnen als Richtlinien für den Umgang mit DolmetscherInnen dienen. Die ÖNORM D1202 legt die Anforderungen an die Dienstleistung und an die Bereitstellung der Dienstleistung fest, während die ÖNORM D1203 sich auf Dolmetschverträge konzentriert.

Rückübersetzung

Die Rückübersetzung von Gesprächsprotokollen und Niederschriften ist keine schriftliche Übersetzung, sondern eine mündliche „Vom-Blatt-Dolmetschung“. Die DolmetscherInnen lesen dabei die Niederschrift und „übersetzen“ (eigentlich: dolmetschen) diese mündlich für die AsylwerberInnen.

Sprachkundige

Personen, die keine Ausbildung als DolmetscherInnen haben, jedoch häufig (mit oder ohne Bezahlung) als DolmetscherIn fungieren.

**Sprachmittler
(Sprachmittlung)**

Traditionell wurde Sprachmittlung (SprachmittlerInnen) als Synonym für Übersetzen und Dolmetschen

(ÜbersetzerInnen/DolmetscherInnen) verwendet. In der Literatur zum Dolmetschen wird Sprachmittlung manchmal auch als Bezeichnung für nichtprofessionelles Dolmetschen (Dolmetschtätigkeit von Laien) verwendet (s. Knapp/Knapp-Potthoff 1985:451).

Sprachrohr

Die Rolle von DolmetscherInnen wurde (und wird) oft mit Metaphern beschrieben, in denen DolmetscherInnen u.a. als Sprachrohre, Telefone, Maschinen, Brücken, HelferInnen, Kommunikationsstützen oder bilinguale, bikulturelle ExpertInnen bezeichnet werden (s. u.a. Roy 1994). Die Sprachrohr-Metapher beschreibt die Rolle von DolmetscherInnen als rein mechanische Übertragung von Botschaften

Terminologie

Fachwortschatz eines bestimmten Fachgebietes.

Translationswissenschaft

Unter Translationswissenschaft wird die Wissenschaft vom Übersetzen und Dolmetschen verstanden. Die Translationswissenschaft kann in die Teildisziplinen Übersetzungswissenschaft (wissenschaftliche Untersuchung des Übersetzens) und Dolmetschwissenschaft (Untersuchung des Dolmetschens) unterteilt werden. Als eigenständige wissenschaftliche Disziplin begann die Translationswissenschaft erst in den letzten Jahrzehnten Fuß zu fassen (s. Prunč 2002).

**Transparent machen
(Transparenz)**

Unter Transparenz wird verstanden, dass die DolmetscherInnen die Gesprächsparteien über das Gesprächsgeschehen informiert halten. Sie achten darauf, dass alle Parteien zu jedem Zeitpunkt verstehen, was passiert, und dass alle Äußerungen gedolmetscht werden. Sie informieren die GesprächspartnerInnen, wenn sie Erklärungen oder zusätzliche Kommentare anbringen. Transparenz wird als wichtiges berufsethisches Grundprinzip gedolmetschter Gespräche betrachtet (s. auch CHIA 2002:71).

Traumatisierung

Psychische Belastungsreaktion aufgrund eines intensiven Bedrohungserlebnisses, dessen Intensität die Verarbeitungskapazitäten eines Menschen überschreitet.

Verfahrenskarte	Während des Zulassungsverfahrens erhalten AsylwerberInnen eine Verfahrenskarte, die den Verfahrensablauf dokumentiert. Diese Verfahrenskarte berechtigt zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle und zur Versorgung in dieser, stellt aber keine Aufenthaltsberechtigung im eigentlichen Sinn dar.
Verfassungsgerichtshof (VfGH)	Der Verfassungsgerichtshof ist ein österreichisches Höchstgericht, das die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und darauf basierenden Bescheiden überprüft.
Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	Der Verwaltungsgerichtshof ist ein österreichisches Höchstgericht, das die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden überprüft.
Zieltext	Fertige Übersetzung bzw. Dolmetschung in der Sprache, in die übersetzt/gedolmetscht wurde.
Zulassungsverfahren	Das Zulassungsverfahren wird in den Erstaufnahmestellen abgewickelt. Sinn des Zulassungsverfahrens ist es, längstens innerhalb von 20 Tagen nach Einbringung des Asylantrages über dessen Zulässigkeit zu entscheiden. Der Asylantrag ist unzulässig, wenn für die Durchführung des Asylverfahrens ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständig ist oder Drittstaatssicherheit vorliegt. Ferner kann ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder bereits rechtskräftig entschiedene Sache abgelehnt werden.
Zweisprachigkeit (Bilingualität)	Die sehr gute (muttersprachliche) Beherrschung zweier Sprachen. Zweisprachigkeit allein ist keine ausreichende Qualifizierung für die Tätigkeit als DolmetscherIn.

ANHANG 2: GLOSSAR FÜR DOLMETSCHERINNEN IM ASYLVERFAHREN

Dieses Glossar enthält zahlreiche Ausdrücke, die im Asylverfahren häufig verwendet werden, und soll DolmetscherInnen als Hilfe dienen.

In der linken Spalte finden sich die deutschen Ausdrücke, in der rechten Spalte können die entsprechenden Ausdrücke bzw. Erklärungen in der/den jeweiligen anderen Sprache(n) der DolmetscherInnen notiert werden.

Manche dieser Ausdrücke können in zwei- oder mehrsprachigen Wörterbüchern nachgeschlagen werden. Wenn keine Wörterbücher zur Verfügung stehen, ist es wichtig, sich über andere Quellen (Internet, Artikel und Berichte in der jeweiligen Sprache) zu informieren, ob es passende Entsprechungen in der jeweils anderen Sprache gibt. Für manche Ausdrücke gibt es keine adäquaten Entsprechungen. Diese Ausdrücke müssen oft erklärt oder umschrieben werden.

DEUTSCH	
A	
Aberkennung (Staatsangehörigkeit, Asyl)	
Abschiebeschutz	
Abschiebeverbot	
Abschiebung	
Abschiebungsaufschub	
abweisen (Antrag, Berufung)	
Akteneinsicht	
Aktenvermerk	
Amtsarzt	
Änderung der Umstände	
Angehörige/r	
Anschein der Befangenheit	
Antragseinbringung	

GLOSSAR

AntragstellerIn	
Antragstellung	
Arbeitserlaubnis	
Asyl	
Asylantrag	
Asylberechtigte/r	
Asylerstreckung	
Asylgesetz	
Asylgewährung	
Asylverfahren	
Asylverzicht	
AsylwerberIn, Asylsuchende	
Asylwerberinformationssystem (AIS)	
Aufenthalt (gewöhnlicher, humanitärer, rechtmäßiger, unrechtmäßiger)	
Aufenthaltsberechtigung (vorläufige, befristete)	
Aufenthaltsberechtigungskarte	
Aufenthaltserlaubnis	
Aufenthaltsgesetz, -recht	
Aufenthaltstitel	
Aufenthaltsverbot	
Aufenthaltsverfestigung	
Aufenthaltszweck	
aufheben (Bescheid)	
Aufnahmeeinrichtung	
aufschiebende Wirkung	
AusländerIn	
Auslieferung	

Ausreise	
Aussage	
Ausschluss der Öffentlichkeit	
Ausschlussklauseln	
Außenstelle des Bundesasylamtes	
Ausweis	
Ausweiskontrolle	
Ausweisung	
B	
Bandaufnahme	
Beamter, Beamtin	
Bedrohung	
Beendigungsklauseln	
Beförderungsunternehmen (Haftung der), Sanktionen gegen	
befristet	
begründete Furcht vor Verfolgung	
Behandlung (erniedrigende, unmenschliche)	
Beratung (rechtlich, medizinisch)	
Beratungsstelle	
Berufung	
Berufungsentscheidung	
Berufungsfrist	
Berufungsverhandlung	
BerufungswerberIn	
Beschäftigungsbewilligung	
Bescheid	
beschleunigtes Verfahren	

besondere soziale Gruppe	
Betreuung (in die Betreuung/ Bundesbetreuung aufnehmen)	
Bewegungsfreiheit	
Beweis	
Beweisaufnahme	
Beweislast	
Beweismittel	
Beweiswürdigung (freie)	
Bezirkshauptmannschaft	
Blutrache	
Botschaft	
Bundesasylamt	
Bundesbetreuung	
Bürgerkrieg	
bürgerliche und politische Rechte	
C, D	
Datenschutz	
diplomatischer Schutz	
Diskriminierung	
Drittstaatenangehörige/r	
Drittstaatssicherheit	
Durchbeförderung	
Durchsuchung (von Kleidung, Gepäck, etc.)	
E	
Ehe	
Ehebruch	
Ehescheidung	

Einreise	
Einreisetitel	
Einschüchterung	
Einstellung (Verfahren)	
Einvernahme (vertiefende Einvernahme)	
Einwanderung (irregulär)	
Entlassung (aus Haft)	
Entscheidung	
Entscheidungsfrist	
entscheidungsrelevanter Sachverhalt	
entschiedene Sache	
Ermessen (nach eigenem)	
Erstaufnahmezentrum, -stelle	
Ersteinreiseland	
Ersteinvernahme	
Erwerbstätigkeit	
ethnische Säuberung	
EURODAC	
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	
Europäische Union	
F	
Falschaussage	
Fälschung (Dokument)	
Familienangehörige/r	
Familiennachzug	
Familienname	
Familienzusammenführung	
Feststellung	

GLOSSAR

Fingerabdruck	
Fluchtgrund	
Flüchtling	
Flüchtlingsanerkennung	
FlüchtlingsberaterIn	
FlüchtlingsbetreuerIn	
Flüchtlingseigenschaft	
Fluchtweg	
Folgeantrag	
Folter	
Formular	
Fortsetzungsantrag	
freilassen	
freiwillig	
freiwillige Rückkehr	
Fremde/r	
Fremdengesetz, -recht	
Fremdenpolizei, Fremdenbehörden	
Frist	
fristgerecht	
Fristversäumnis	
G	
Geburtsurkunde	
Gefahr	
Gefangenenhaus, Gefängnis	
Genfer Flüchtlingskonvention von 1951	
Gerechtigkeit	
Gericht	
Gerichtsverfahren	

Geschehensablauf	
geschlechtsspezifische Fragen	
geschlechtsspezifische Verfolgung	
Gesetz	
gesetzliche/r VertreterIn	
Gewährung von Schutz	
Gewalt	
Gewissensfreiheit	
glaubhaft machen (Gründe)	
Glaubwürdigkeit	
Gleichheit vor dem Gesetz	
Grenzkontrolle	
Grenzposten	
Grenzübertritt	
Gründe darlegen	
Grundversorgung	
Gruppenverfolgung	
H	
Haft	
Haftbefehl	
Handlungs- und Rechtsfähigkeit	
Hausdurchsuchung	
Herkunftsland, (-staat)	
Herkunftsländerinformation	
humanitäre Erwägungen	
Hungerstreik	
I	
illegale Einreise	
illegaler Aufenthalt	

im Zweifelsfall zu Gunsten	
Infibulation	
inhaltliche Prüfung	
Inkrafttreten (eines Gesetzes)	
Innenministerium	
innerstaatliche Fluchtalternative	
Instanz (1. Instanz, 2. Instanz)	
internationales Flüchtlingsrecht	
J	
Jugendamt	
Justizministerium	
K	
Kettenabschiebung	
Kindesmissbrauch	
Konventionsflüchtling	
Konventionsreisepass	
Kriegsherren	
Kriegsverbrechen	
Kriegsvertriebener	
KTZ (kriminaltechnische Zentralanstalt)	
L	
Ladung	
Länderbericht	
Landeshauptmann	
M	
maßgebliche Erwägungen	
maßgeblicher Sachverhalt	
mehrfache Staatsbürgerschaft	
Meinungsfreiheit	

Meldepflicht	
Meldezettel	
Menschenhandel	
Menschenrechte	
Menschenrechtsverletzung	
menschenunwürdige Behandlung	
Menschenwürde	
Migration (irreguläre)	
Militäraktion	
Militärdienst	
Militärgericht	
Militärregierung	
Minderheitenrechte	
Minderjährige/r	
Misshandlung	
mittellos	
Mitwirkungspflicht	
mündlicher Bescheid	
N	
Nachfluchtgründe	
nachvollziehbar, (nicht)	
Nachweis der Staatsangehörigkeit	
Nachweis der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung ("Lagerkarte")	
nationales Rechtssystem	
negative Entscheidung	
neuerlicher (Asyl-)antrag	
Neuerungsverbot	
nicht dokumentierte Asylsuchende	

Nichterscheinen (zur Einvernahme)	
nichtstaatliche Organisation (NGO)	
nichtstaatliche Verfolgung	
Niederlassungsbewilligung	
Niederlassungsnachweis	
Niederschrift	
niederschriftliche Einvernahme	
Non-refoulement-Schutz	
Notstandsgesetzgebung	
Notunterkunft	
Notwehr	
O	
offensichtlich unbegründeter Asylantrag	
öffentliche Ordnung und Sicherheit	
ordentliches Rechtsmittel	
Organ (amtliches)	
P	
Personaldaten	
politische Opposition	
politische Überzeugung	
politische Unruhen	
politischer Häftling	
positive Entscheidung	
posttraumatische Belastungsstörung	
Prinzip des Non-Refoulement	
Protokoll	
protokollieren (Angaben)	
psychische Misshandlung	

Q	
quasigerichtlich	
R	
Recht auf Berufung	
Recht auf ein gerechtes Verfahren	
Recht auf eine mündliche Anhörung	
Recht auf Freiheit und Sicherheit	
Recht auf Leben	
Recht, ein Land zu verlassen	
Rechtmäßigkeit	
Rechtsanwalt, Rechtsanwältin	
Rechtsbeistand	
RechtsberaterIn	
Rechtsberatung	
Rechtsfrage	
Rechtskraft (der Entscheidung)	
rechtskräftig	
rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens	
Rechtsslage	
Rechtsmittel	
Rechtsmittelbelehrung	
Rechtsschutz	
rechtswidrig	
ReferentIn (Polizei, Bundesasylamt)	
Religion (ausüben)	
Religionsfreiheit	
Rückführung, Repatriierung	
Rückkehr	

Rückkehrberatung	
Rückübersetzung (der Niederschrift)	
S	
Sachverhalt	
Sachverständige/r	
Sachverständigengutachten	
Schleppen von Flüchtlingen	
Schlepper	
Schleuserkriminalität	
Schubhaft	
Schubhaftsozialdienst	
Schutzbedürftigkeit	
schweres, nicht-politisches Verbrechen	
sexuelle Selbstbestimmung	
sicheres Drittland	
Sicherheitsbedrohung, -risiko	
Sicherheitsbehörde	
Sicherheitsdienst (öffentlicher)	
Sicherheitsdirektion	
Sichtvermerk	
Sichtvermerkspflicht	
Sondertransit	
Sozialhilfe	
Spruch	
staatenlos	
staatliche Verfolgung	
Staats-/Hoheitsgebiet	
Staatsangehörigkeit	
Staatsanwalt, Staatsanwältin	

Staatsgewalt	
ständige Rechtsprechung	
ständiger Wohnsitz	
stattgeben (Antrag, Berufung)	
Steinigung	
Strafandrohung	
strafbare Handlung	
Strafgesetz	
Straflosigkeit	
Strafrecht	
Straftat	
StraftäterIn	
Strafverfahren	
Strafverfolgung	
Strafverfolgung als Grund für die begründete Angst vor Verfolgung	
Streitkräfte	
subjektives Tatbestandsmerkmal	
Sur-place-Flüchtling	
Symptome psychologischer Störungen	
T	
Tatsachenfeststellung	
Täuschung (vorsätzliche)	
Termin	
Tod in der Haft	
Todesschwadronen	
Transitraum	
Transitsicherung	
Transitvisum	

U	
Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)	
unbegleitete Minderjährige	
unbegründet (offensichtlich unbegründet)	
ungeklärte Staatsangehörigkeit	
ungesetzliche Hinrichtung	
Unglaubwürdigkeit	
UNHCR (Amt des Hohen Flüchtlingshochkommissärs der Vereinten Nationen)	
Unmittelbarkeitsgrundsatz	
Unparteilichkeit	
unpolitische Straftat	
Unterdrückung	
Unterhalt	
Unterkunft	
Untersuchung (medizinisch)	
unwillig oder unfähig	
Unzulässigkeit	
unzumutbar	
unzuständig	
Urteil	
V	
gefährdete Gruppe	
Veränderung der finanziellen Verhältnisse	
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	
Verdrehung (von Tatsachen)	
Vereinigungsfreiheit	

Verfahren einstellen	
Verfahrensabschnitt	
Verfahrensfehler	
Verfahrensfrage	
Verfahrenshilfe	
Verfahrenskarte	
Verfassungsgerichtshof	
Verfolger	
Verfolgung	
Verfolgung aufgrund der Nationalität	
Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung	
Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse	
Verfolgung aus ethnischen Gründen	
Verfolgung aus religiösen Gründen	
Verfolgung von Familienmitgliedern	
Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe	
Verfolgungsmerkmale	
Verfolgungssicherheit	
zur Verfügung halten (sich den Asylbehörden zur Verfügung halten)	
Vergewaltigung	
Verleihung der Staatsbürgerschaft	
verletzen (Vorschrift)	
Verlust (von Rechten)	
Verpflichtungserklärung	
Versagungsgründe	
Versammlungsfreiheit	

versäumen	
Vertagung	
Vertrauensperson	
Vertretung	
Vertriebene	
verurteilen	
Verurteilung	
Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Verwaltungsgerichtshof	
Verwandtschaft	
Visum	
Völkermord	
Völkerrecht; internationales Recht	
Vollmacht	
Vorführung (vor das Bundesasylamt)	
vorgeführt (dem Bundesasylamt)	
Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft	
Vormund	
Vorsitzende/r	
vorübergehender Schutz	
W	
Wahrheitspflicht	
Wehrdienst	
Wehrdienstverweigerer	
weibliche Genitalverstümmelung	
widerlegbare Vermutung	
Widerruf	
widersprüchlich	
Wiederaufnahme (des Verfahrens)	

Wiedereinsetzung (in den vorigen Stand)	
willkürliche Festnahme	
Z	
Zeuge, Zeugin	
Zufluchtsstaat	
Zugehörigkeit	
zukunftsorientierte Betrachtungsweise (bez. Drittstaatssicherheit)	
Zulässigkeit	
Zulassung des Verfahrens	
zumutbar	
Zurückschiebung	
Zurückstellung	
zurückweisen (Antrag, Berufung)	
Zurückweisung (an der Grenze)	
Zurückziehung (Antrag)	
zuständig (vertragsmäßig zuständiger Staat)	
Zuständigkeit (Zuständigkeitsregelung)	
Zustellung	
Zustimmung	
Zwangsehe	
Zwangsrekrutierung	
zwischenstaatliche Verträge	